



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I



Handlungsanleitung für die  
**Ausführung der  
Marktüberwachung  
in Deutschland**

LV  
36

**Impressum:**

**Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland**

**Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den an der Erarbeitung der Handlungsanleitung beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.**

**Herausgeber:**

**Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)**

**LASI-Vorsitzender: Dr. Helmut Deden  
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf**

**Verantwortlich: Dr. Helmut Deden  
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf**

**Redaktion: Arbeitskreis Handlungsanleitung "Marktüberwachung"**

**Vorsitz: Angelika Notthoff  
Staatliches Amt für Arbeitsschutz  
Viktoriastraße 52  
41061 Mönchengladbach**

**Datum: November 2004**

**Mitautoren:**

**Dr. Renate Beck**

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,  
Gesundheit, und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München**

**Dr. Klaus Drechsler**

**Sächsisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden**

**Eckert Kitter**

**Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft  
und Gewerbeaufsicht  
Kaiser-Friedrich-Straße 7  
55116 Mainz**

**Heinrich Vollmerhause**

**Hessisches Sozialministerium  
Dostojewskistraße 4  
65187 Wiesbaden**

**Peter Wanders**

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
44149 Dortmund**

**Winfried Weller**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dresden  
Reicker Straße 51a  
01219 Dresden**

**Dr. Hans-Jörg Windberg**

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
44149 Dortmund**

## Vorwort

Mit der Einrichtung des Arbeitsausschusses Marktüberwachung verfolgen die Länder das Ziel, die ihnen gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Koordinierung der Marktüberwachung auf der Grundlage des Beschlusses der 77. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom Oktober 2000 wirksam und wirtschaftlich zu erfüllen. Hierzu haben die Marktaufsichtsbehörden Regelungen zur Arbeitsteilung, Koordination, Kommunikation und der Abstimmung technischer Prüfungen getroffen. Denn eins ist völlig unbestritten: Die Wirksamkeit der Marktüberwachung in Deutschland ist nur dann gegeben, wenn ein länderübergreifendes einheitliches Handeln der Vollzugsbehörden gewährleistet werden kann. Die im Arbeitsausschuss Marktüberwachung zwischen allen Ländern abgestimmten und von ihnen beschlossenen Aktivitäten werden in allen Ländern gleich und einheitlich umgesetzt. Es darf nicht sein, dass eine vollziehende Marktaufsichtsbehörde in einem Land andere Maßstäbe an die Beurteilung der Sicherheit eines Produkts anlegt, als in anderen Ländern. Der Verkauf von Produkten macht nicht an Ländergrenzen halt. Ebenso müssen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen bundesweit den gleichen Maßstäben gehorchen. Dies gebietet sowohl die Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität wie ein länderübergreifend vereinheitlichter Verbraucherschutz.

Um eine solche Harmonisierung des Vollzugs in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen benötigen die Vollzugsbehörden eine Arbeitshilfe, aus der sie im Einzelfall ihr Handeln bei der Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen ableiten können. Dies gilt sowohl für ihre reaktiven Aktivitäten, bei denen sie durch Maßnahmen der Marktüberwachung auf erkannte Mängel bei Produkten reagieren, als auch bei den von ihnen aktiv veranlassten Marktüberwachungsaktivitäten.

Die vorliegende Handlungsanleitung wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erarbeitet.

Mit der Darstellung von Arbeitsabläufen bei der aktiven und reaktiven Marktüberwachung sowie bei den hierbei im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen – sei es die Prüfung der jeweiligen Zuständigkeiten bis hin zur Informationsweitergabe an Dritte – sind damit die Voraussetzungen dafür gegeben, dass die Aufgabe, die Interessen der Verbraucher und Arbeitnehmer zu wahren sowie die Wirtschaftsakteure vor unfairem Wettbewerb zu schützen, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktaufsichtsbehörden einheitlich und mit hoher Effektivität und Effizienz umgesetzt werden können.



(Dr. Helmut Deden)  
Vorsitzender des Länderausschusses  
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

## Gliederung

	<b>Ziele</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Ablauf der Marktüberwachung</b>	<b>6</b>
1.1	Reaktive Marktüberwachung	8
1.1.1	Schutzklauselverfahren/RAPEX-Meldungen	8
1.1.2	Meldungen anderer Stellen	11
1.1.3	Meldungen durch den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler	15
1.1.4	Unfälle	16
1.2	Aktive Marktüberwachung	17
1.2.1	Messen	18
1.2.2	„Schwerpunktaktion“/„Programm“	19
<b>2</b>	<b>Maßnahmen der Marktüberwachung</b>	<b>22</b>
2.1	Prüfung der Verantwortlichkeit	22
2.2	Prüfung der Zuständigkeit	22
2.3	Weitergehende Abstimmung und Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung (SEGM)	23
2.4	Verwaltungsrechtliche Möglichkeiten	24
2.4.1	Übersicht	24
2.4.2	Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde	25
2.4.3	Konsequenzen aus der Mängelklassifizierung	26
2.4.4	Verwaltungsrechtliches Handeln	29
2.4.5	Ordnungswidrigkeitenrechtliche Möglichkeiten	32
2.5	Meldewege/Dokumentation	33
2.5.1	ICSMS	33
2.5.2	Bedingungen für die Inanspruchnahme der Schutzklausel	34
2.5.3	Bedingungen für eine Meldung nach Artikel 11 ProdSRL	35
2.5.4	Bedingungen für eine Meldung nach Artikel 12 ProdSRL	36
2.5.5	Informationsaustausch/-weitergabe	36
2.5.6	Veröffentlichung von Informationen	37
<b>3</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>38</b>
3.1	Was ist eine Schutzklausel	38
3.2	Was ist das RAPEX-Verfahren	39
3.3	Die Rolle von ICSMS	41
3.4	GUS – wer kann was?	42
3.5	Nationale Richtlinienvertreter	43
3.6	Die Aufgaben der BAuA	44
3.7	Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Zoll	45
<b>4</b>	<b>Verzeichnisse</b>	<b>47</b>
4.1	Informationsquellen	47
4.2	Wörterbuch/Abkürzungsverzeichnis	50
<b>5</b>	<b>Anlagen</b>	<b>52</b>
5.1	Risikobewertung sicherheitstechnischer Mängel auf der Basis der Leitlinie für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen nach Art. 11 der RL 2001/95/EG	52
5.2	Kurzanleitung zur Benutzung des ICSMS-Systems	58
5.3	Verfahrensanleitung Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung	60
5.4	Richtlinien-Vertreter	62
5.5	Musterschreiben/ Beispielsammlung	64

## Ziele

Ein Ziel der Europäischen Union ist die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gesichert wird. Unabhängig vom Ursprung des Produktes sollen daneben die Bürger in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf das gleiche Schutzniveau haben. Um dies zu Gewähr leisten, wurden alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, staatliche Stellen zur Überwachung des Binnenmarktes (Marktaufsichtsbehörden) aufzubauen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Die Marktüberwachung ist so effektiv und umfassend zu organisieren und effizient durchzuführen, dass Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und der Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher verbessert werden. Dabei überwachen die Marktaufsichtsbehörden die in den Verkehr gebrachten Produkte hinsichtlich der Bestimmungen der anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, in denen die Richtlinien des neuen Konzepts einschließlich der Produktsicherheitsrichtlinie umgesetzt werden und ergreifen ggf. Maßnahmen zur Herstellung der Konformität.

Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitsausschuss Marktüberwachung folgende Handlungshilfe für die Marktaufsichtsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet, um

- die Marktüberwachung in allen Ländern nach qualitativ und quantitativ gleichen Grundsätzen durchzuführen,
- eine zielorientierte Vorgehensweise bei der Auswahl der zu prüfenden Produkte zu Gewähr leisten,
- eine arbeitsteilige Vorgehensweise zur Vermeidung von Doppelprüfungen festzulegen,
- die Prüftiefe und Prüfqualität den jeweiligen Erfordernissen anzupassen,
- den Informationsaustausch zwischen den Ländern unter Nutzung datentechnischer Möglichkeiten zu verbessern  
und
- die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren.

# 1 Ablauf der Marktüberwachung

In der praktischen Ausübung der Marktüberwachung wird zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden:

- Anlass für das Tätigwerden der Marktaufsichtsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung)
- das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen heraus (aktive Marktüberwachung).

Beide Ansätze sind bei der Erarbeitung des Überwachungskonzeptes zu berücksichtigen.

Sowohl in der reaktiven wie auch der aktiven Marktüberwachung geben die Marktaufsichtsbehörden den Inverkehrbringern Hilfestellung im Hinblick auf Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Insbesondere Klein- und Mittelbetriebe, die Produkte herstellen oder in den EWR einführen, bedürfen der behördlichen Unterstützung. Mit diesen Ansätzen soll ein präventiver Arbeits- und Verbraucherschutz Gewähr leisten sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden.

## Information zwischen Behörden

Die von der Marktaufsichtsbehörde bei der Marktüberwachung ermittelten Angaben und Sachverhalte sowie die veranlassten Maßnahmen sind in das Kommunikations- und Informationssystem ICSMS (s. Kap. 2.5.1) einzustellen. Informationen über Produkte, bei denen keine Mängel festgestellt wurden, werden nur dann in ICSMS eingestellt, wenn das entsprechende Produkt einer Begutachtung durch eine staatliche Prüfstelle oder einer privaten Prüfstelle unterzogen wurde. Der Prüfbericht ist mit einzustellen.

## Mängelklassifizierung

In Anlehnung an die „Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 ProdSRL“<sup>1</sup> (s. Kap. 5.1) werden die Mängel in 3 Risikogruppen eingestuft:

Grüner Bereich: (ICSMS-Risikogruppe 1)	geringes Risiko (erfordert im Allgemeinen keine Maßnahmen für bereits auf dem Markt befindliche Produkte)
Gelboranger Bereich: (ICSMS-Risikogruppe 2)	mittleres Risiko (erfordert Maßnahmen)
Roter Bereich: (ICSMS-Risikogruppe 3)	hohes Risiko (erfordert rasche Maßnahmen)

Hilfestellung bei der Ermittlung der Risikogruppe kann das in Kap. 5.1 beschriebene Verfahren geben.

<sup>1</sup> Entscheidung der Kommission vom 29.04.2004 (2004/418/EG), Fundstelle: Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.6.2004, L208/73; im Folgenden werden diese Leitlinien als „RAPEX-Leitlinien“ bezeichnet

Ein geringes Risiko (ICSMS-Risikogruppe 1) kann z.B. bei folgenden Mängeln gegeben sein:

- Nicht korrekte Anbringung einer CE-Kennzeichnung bezüglich Gestalt, Größe, Sichtbarkeit, Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit;
- unzureichende Begleitinformationen (sollte von einem Produkt auf Grund fehlender Bedienungshinweise eine Gefährdung ausgehen, wäre dies einem mittleren oder hohem Risiko zuzuordnen);
- Konformitätserklärung kann nicht in einer der Amtssprachen in angemessener Zeit vorgelegt werden bzw. wird nicht mit dem Produkt mitgeliefert;
- Kennnummer der benannten Stelle fehlt (sofern gefordert);
- unrechtmäßig angebrachte oder fehlende CE-Kennzeichnung (sofern gefordert);
- geringfügige Überschreitung eines Grenzwertes.

Diese Mängel können ein erstes Verdachtsmoment auf sicherheitstechnische Mängel sein und weitere Ermittlungen der Behörden nach sich ziehen.

Ein mittleres Risiko (ICSMS-Risikogruppe 2) kann z.B. bei folgenden Mängeln gegeben sein:

- fehlende Unterlagen, z.B. fehlende Konformitätsbescheinigung (bzw. diese nicht in einer der Amtssprachen), Bedienungsanleitung, Montageanleitung, Sicherheits- oder Warnhinweise (bzw. diese nicht in deutscher Sprache), deren Nichtvorhandensein sich auf die Sicherheit auswirken können;
- Nichteinhaltung grundlegender Sicherheitsanforderungen, die noch keine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen.

Ein hohes Risiko (ICSMS-Risikogruppe 3) kann z.B. bei folgenden Mängeln gegeben sein:

- grundlegende Anforderungen der jeweiligen Richtlinien bzw. Verordnungen sind nicht erfüllt, und so ist eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Personen gegeben.

#### Abgabe an zuständige Marktaufsichtsbehörde

Erfolgt eine Abgabe der ermittelnden Marktaufsichtsbehörde an die zuständige Behörde, so gilt für diese Mitteilungen in allen Fällen in dieser Handlungshilfe:

- Die Abgabe erfolgt an eine an ICSMS beteiligte zuständige deutsche Behörde:
  - ➔ in diesem Fall erfolgt eine Staffelstabübergabe in ICSMS.
- Die Abgabe erfolgt an andere Behörden in Deutschland (z.B. KBA):
  - ➔ in ICSMS wird der Mängelmeldebogen erstellt und per Fax oder E-Mail an diese Stelle versandt.
- Die zuständige Behörde liegt in einem anderen Land des EWR, welches an ICSMS beteiligt ist:
  - ➔ in diesem Fall erfolgt eine Staffelstabübergabe in ICSMS.
- Die zuständige Behörde liegt in einem anderen Land des EWR, welches nicht an ICSMS teilnimmt:



- die Abgabe erfolgt grundsätzlich über E-Mail an den nationalen Richtlinienvertreter. Dieser informiert dann die betroffenen Länder. Der Staffeltab verbleibt zunächst bei der meldenden Behörde (siehe auch Kapitel 3.5).

## 1.1 Reaktive Marktüberwachung

Es ist grundsätzlich das Ziel an den Stellen größtmöglicher Wirkung tätig zu werden. Dazu ist es erforderlich, die Quelle des Inverkehrbringens zu ermitteln. Erforderliche Maßnahmen sind deshalb vorrangig beim Hersteller bzw. Einführer einzuleiten.

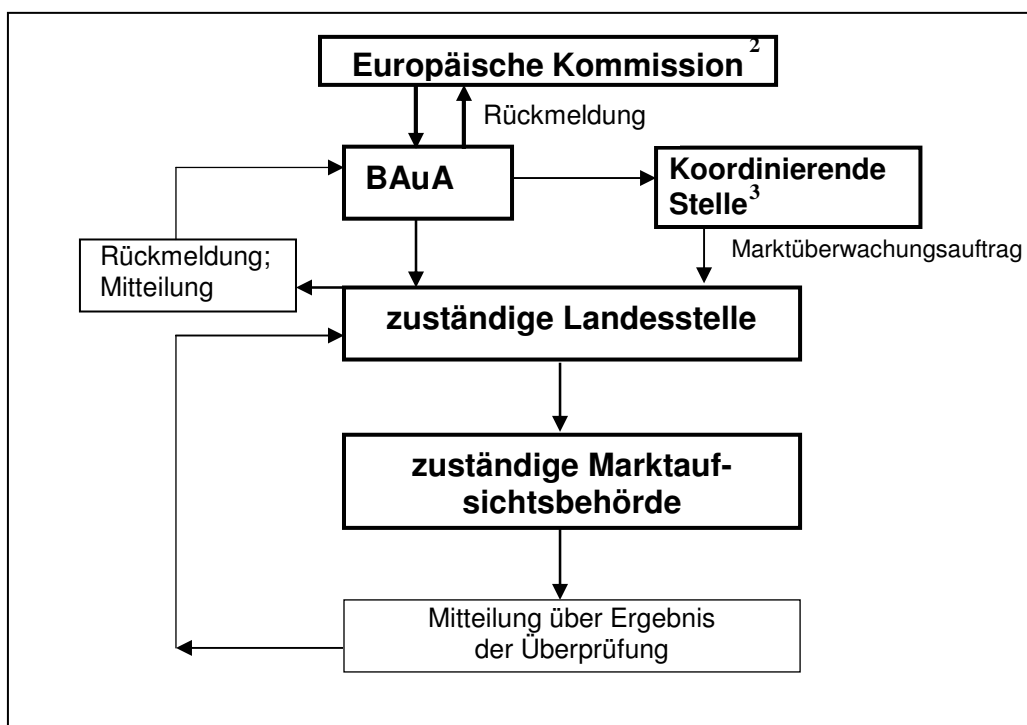
Erhält eine Marktaufsichtsbehörde Informationen über ein unsicheres Produkt, z.B. durch

- Schutzklauselverfahren/RAPEX-Meldungen/Meldungen nach Art. 11 ProdSRL
- Mitteilungen anderer Bundesländer, Behörden, Unfallversicherungsträger
- Verbraucherschutzorganisationen
- Mitteilungen von Verwendern
- Mitteilungen vom Richtlinienvertreter

so hat sie dem unter Würdigung der Quelle nachzugehen. Es hat eine vorläufige Bewertung des Mangels zu erfolgen, aus der sich die von der Marktaufsichtsbehörde einzuleitenden Schritte ergeben.

### 1.1.1 Schutzklauselverfahren/RAPEX-Meldungen

Ablauf



Im Rahmen des Schutzklauselverfahrens, der RAPEX-Meldungen und der Meldungen nach Art. 11 ProdSRL hat die BAuA die Aufgabe, die Meldungen, die von der Europäischen Kommission oder aus den anderen Mitgliedstaaten des EWR einlaufen, an die zuständigen Landesstellen weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Ausnahme 1. GPSGV (Niederspannungsrichtlinie): Meldung erfolgt durch die einzelnen Mitgliedstaaten

<sup>3</sup> gilt nicht für Bayern, Sachsen, Thüringen

Schutzklauselmeldungen und RAPEX-Meldungen, bei denen eine zugelassene Stelle beteiligt ist, werden zusätzlich an die ZLS weitergegeben.

Die BAuA stellt die Informationen in das Kommunikations- und Informationssystem ICSMS ein, sofern Mitgliedstaaten diesem System noch nicht beigetreten sind. Zudem werden die eingegangenen Meldungen ausgewertet, ggf. klassifiziert und auf Schwerpunkte und Forschungsbedarf hin überprüft. In zutreffenden Fällen (GS-Zeichen) werden außerdem die zugelassenen Stellen zur Stellungnahme gegenüber der ZLS aufgefordert.

Die Klassifizierung der Meldungen erfolgt nach ihrem Dringlichkeitsgrad:

- Meldungen, die Sofortmaßnahmen erfordern (ernstes Risiko, Notwendigkeit, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu vereinbaren und/oder politisches Aufsehen und/oder Berichterstattung in Massenmedien);
- Warnhinweise (Art. 12 ProdSRL: Maßnahmen in Bezug auf Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht);
- Art. 11 ProdSRL: Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Produkte, die kein ernstes Risiko darstellen;
- Nur zur Information: Mitteilungen über ernste Risiken, aber Produkt vom Markt.

Die zuständige Landesstelle teilt entsprechend der Vereinbarung zur arbeitsteiligen Bearbeitung eingehender RAPEX- und Schutzklauselmeldungen der örtlich zuständigen Marktaufsichtsbehörde mit, welche Meldungen zu überprüfen sind. Abweichend hiervon wird in Bayern, Sachsen und Thüringen auf eine formal koordinierende Stelle verzichtet.

In den Fällen, in denen das Produkt einem Hersteller oder Einführer im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Marktaufsichtsbehörde direkt zugeordnet werden kann, wird diese Marktaufsichtsbehörde tätig. Die für den Hersteller oder Einführer zuständige Marktaufsichtsbehörde erhält von der Landesstelle eine entsprechende Mitteilung.

Das Ergebnis der Überprüfung des Produktes (eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person, veranlasste Maßnahmen) ist der BAuA mitzuteilen. Die Rückmeldung/Mitteilung erfolgt über ICSMS im Kommentarteil.

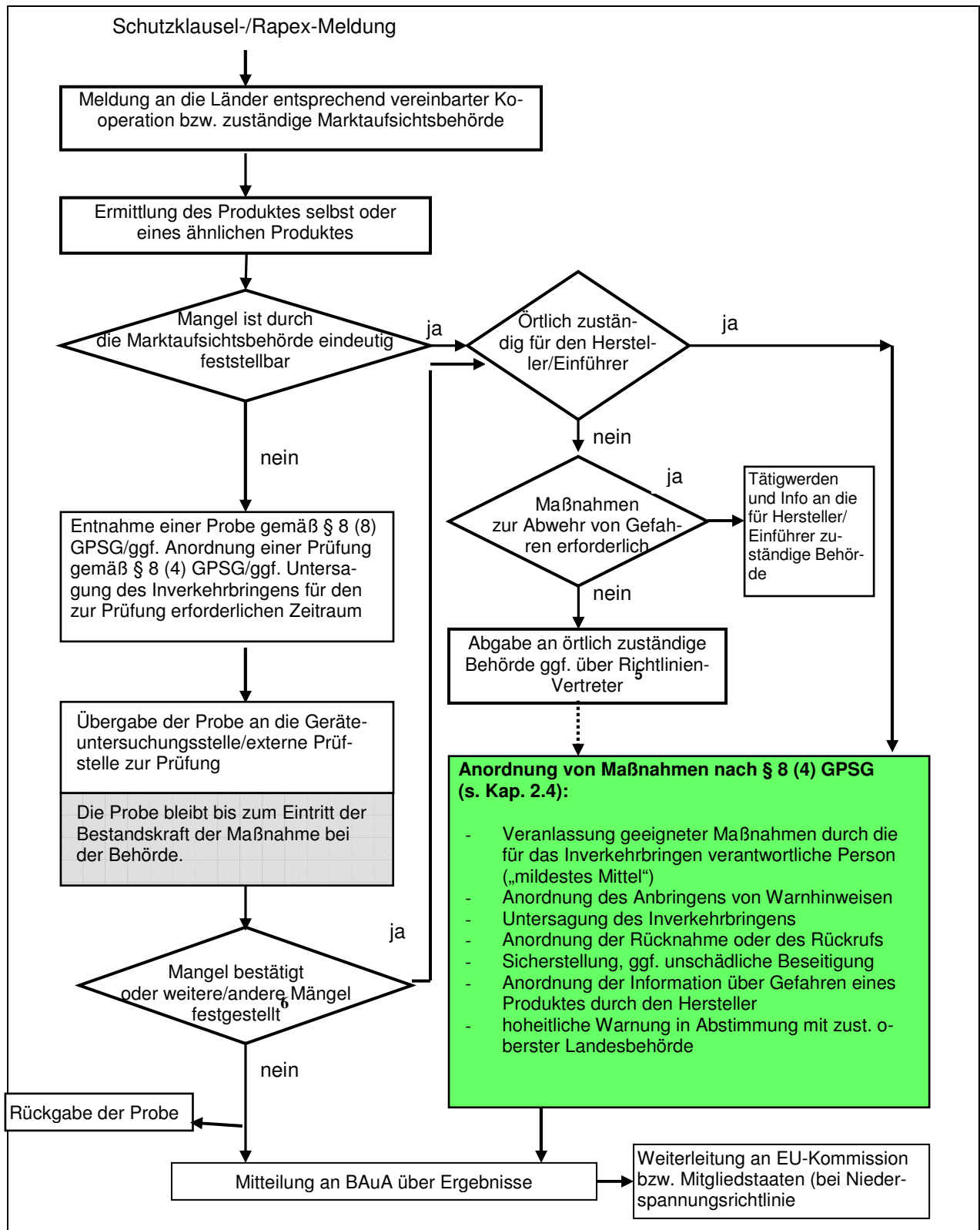
Nach Vereinbarung in den RAPEX-Leitlinien gibt die BAuA innerhalb folgender Fristen eine Rückmeldung an die europäische Kommission<sup>4</sup>:

- Reaktion auf eine Meldung, die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordert:
  - ⇒ so schnell wie möglich, max. 20 Tage
- Reaktion auf eine Meldung über Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Behörden, zwischen den Behörden und Herstellern/Händlern vereinbarte Maßnahmen, freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern:
  - ⇒ so schnell wie möglich, max. 45 Tage
- Reaktion auf Meldungen über Produkte, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates hergestellt oder zuerst dort in Verkehr gebracht wurden:
  - ⇒ so schnell wie möglich, max. 15 Tagen
- Mitgliedstaaten, die sich nicht innerhalb von 45 Tagen nach Übermittlung der Meldung geäußert haben, wird ein Mahnschreiben zugesandt.

---

<sup>4</sup> Leitlinie für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG

## Verfahrensweise der Marktaufsichtsbehörde

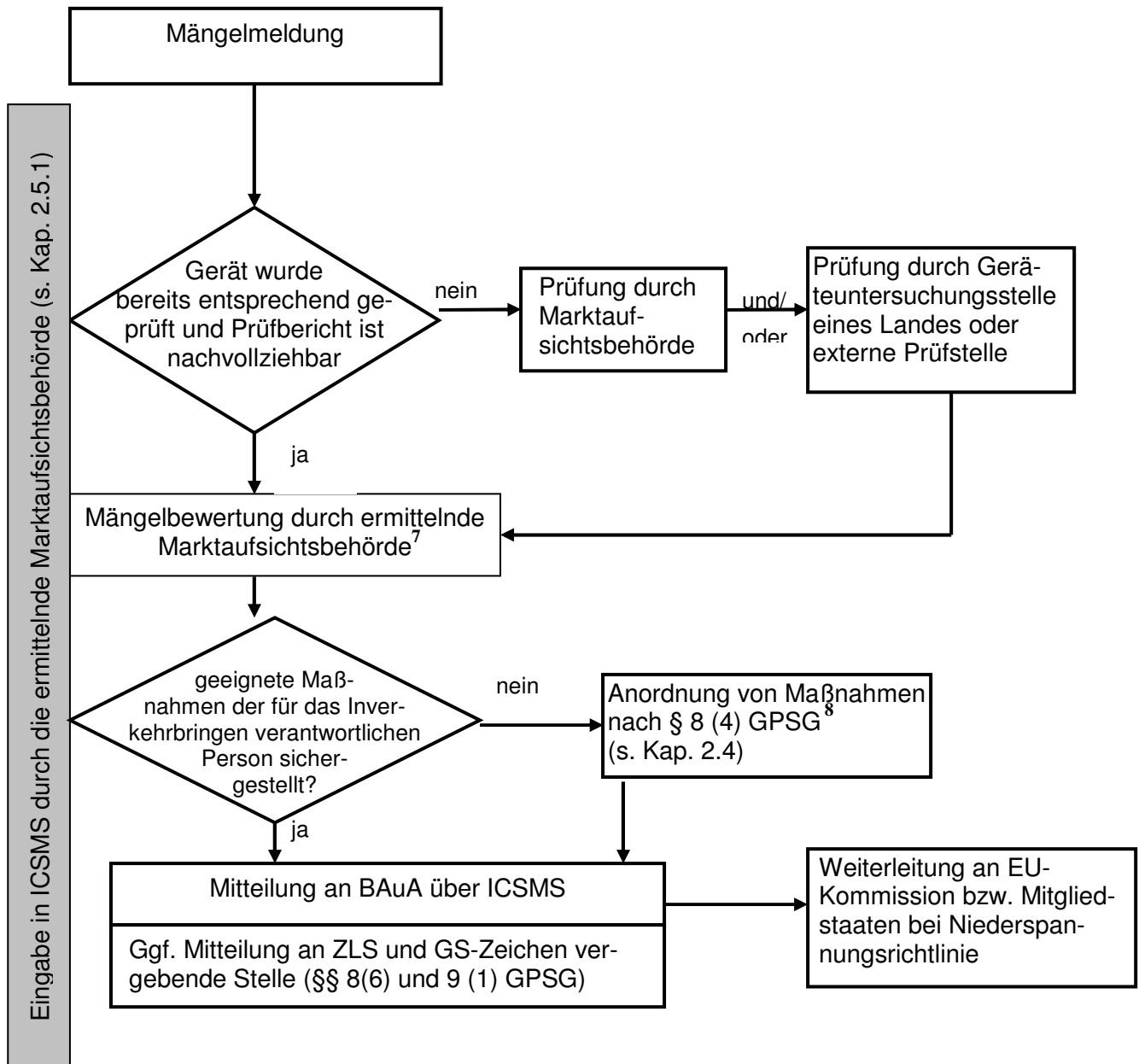


<sup>5</sup> Befindet sich der Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, ist der nationale Richtlinienvertreter über die festgestellten Mängel per e-mail zu informieren (s. Kap 1 Abgabe an zuständige Marktaufsichtsbehörde und Kap. 5.4, Besonderheit Maschinen-RL beachten).

<sup>6</sup> Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

## 1.1.2 Meldungen anderer Stellen

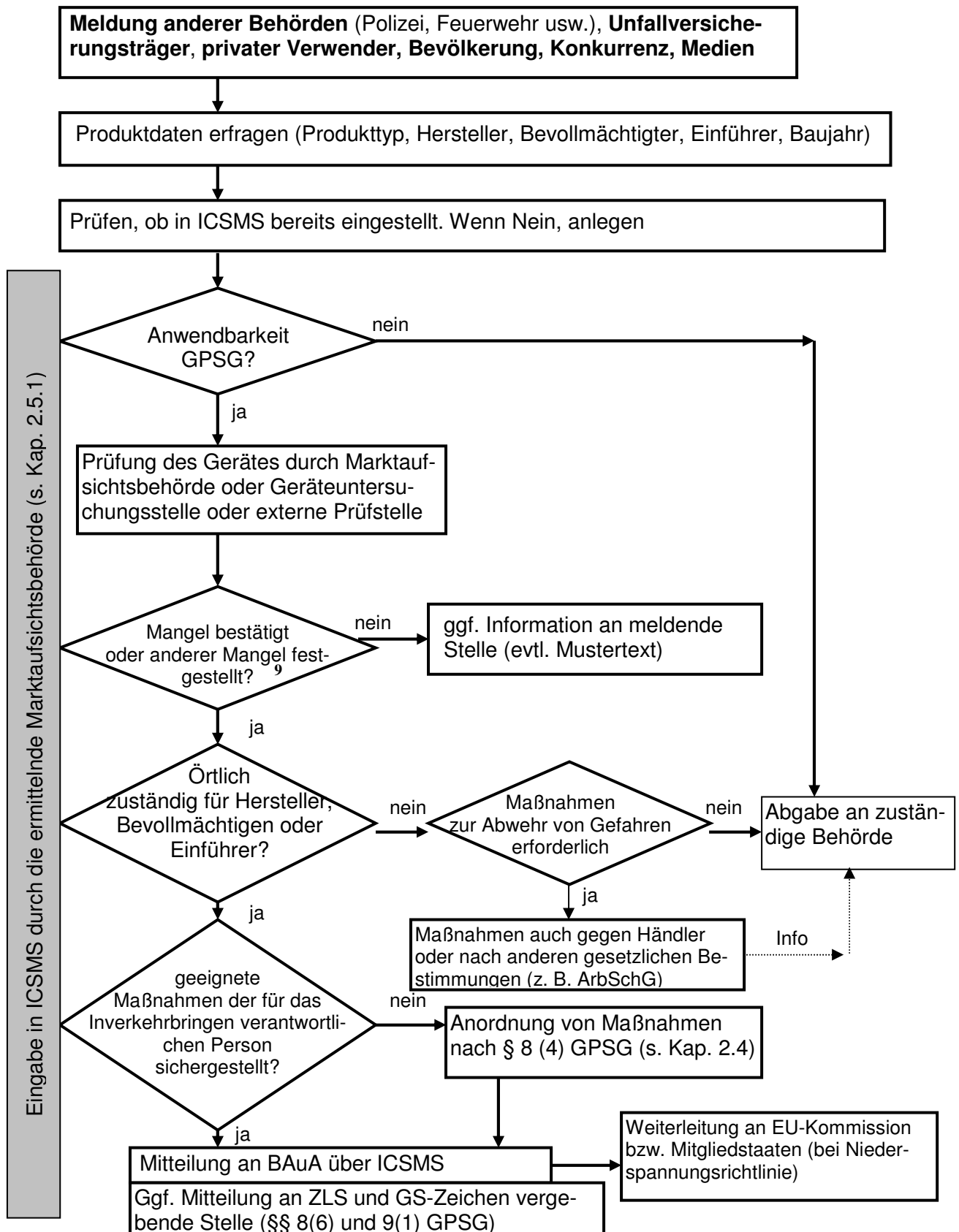
Meldung einer Marktaufsichtsbehörde (Deutschland oder EWR)



<sup>7</sup> Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

<sup>8</sup> Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehenden Gefahren sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 10 (2) GPSG). Dabei sind die Informationen zu kennzeichnen, die nicht zugänglich gemacht werden dürfen (§10 (3) und (4) GPSG)

## Meldungen Dritter



<sup>9</sup> Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

### Bevölkerung

Hinweise aus der Bevölkerung sind in der Regel konkrete Hinweise von Verwendern zu einem bestimmten auf ein Produkt bezogenen Sachverhalt/Schadensfall.

### Konkurrenz

Hinweise von Mitbewerbern am Markt auf mangelhafte oder vermeintlich mangelhafte Produkte sind meist sehr konkret. Die Überprüfung kann, da das Produkt nicht gesucht werden muss, relativ schnell erfolgen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Marktaufsichtsbehörde nicht zu einem überzogenen Handeln gegen den Mitbewerber missbraucht wird, insbesondere dann wenn bereits ein Rechtsstreit anhängig ist.

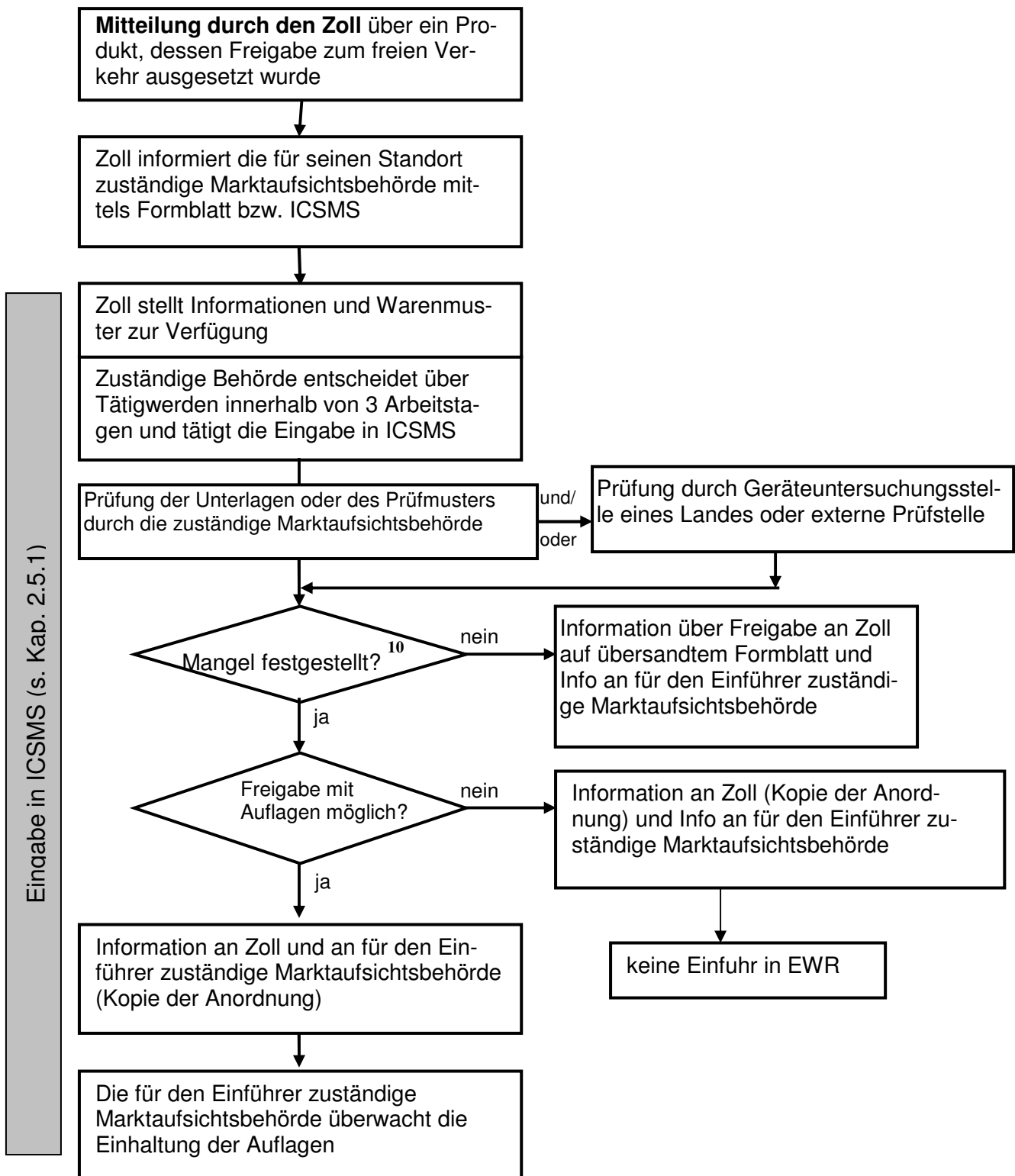
### Medien (Presse, Testberichte in Testzeitschriften, Rundfunk, Fernsehen, Internet)

Zu Veröffentlichungen in Medien sind kaum Regelungen möglich. Sie erfordern jedoch eine besondere Aufmerksamkeit, da gerade die von den Medien aufgegriffenen Vorkommnisse schnell das allgemeine öffentliche Interesse wecken. Der Verbraucher erwartet in diesen Fällen in der Regel von der Behörde ein schnelles aber auch wohl überlegtes Handeln sowie eine zuverlässige Information.

### Meldungen von Kollegen der Arbeitsschutzverwaltungen, die in anderen Schwerpunktbereichen tätig sind

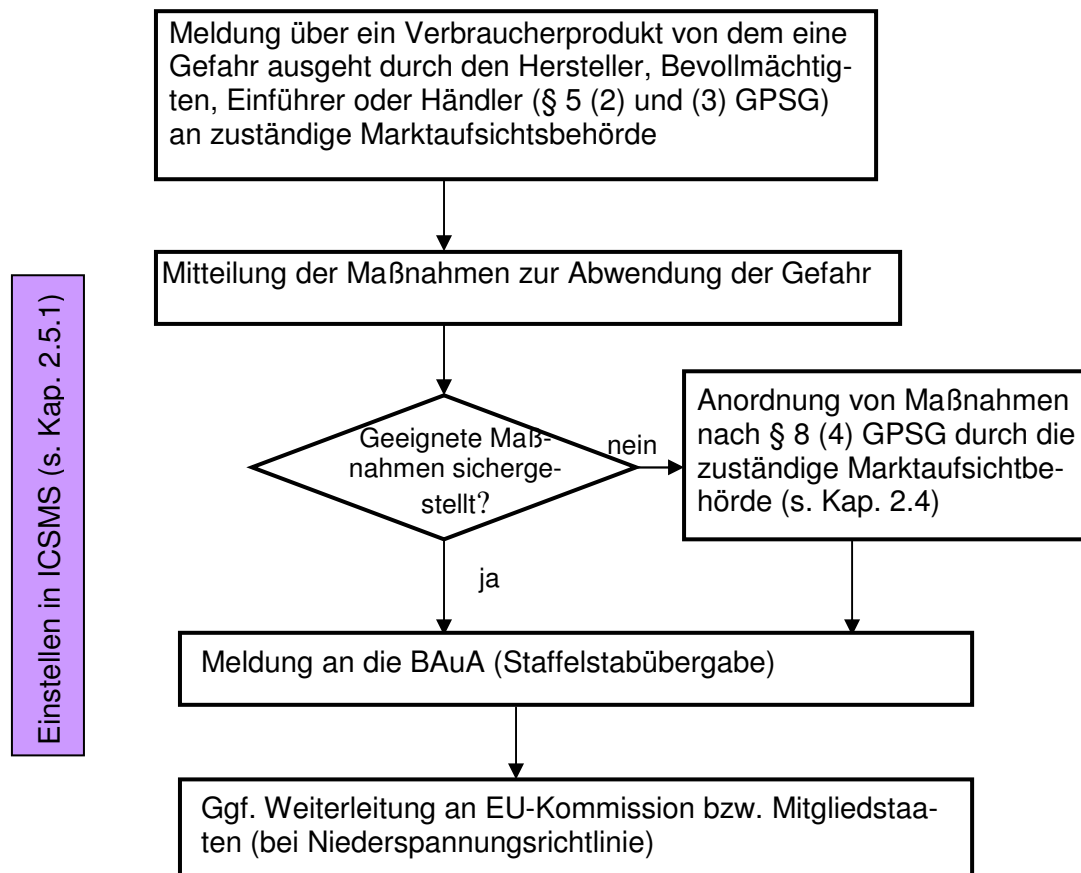
Kollegen, die im Rahmen sonstiger Aufsichtstätigkeit, z.B. bei Meldungen (Anzeigen nach Gentechnikrecht, Gefahrstoffrecht, Schadensmeldungen) tätig sind, sollten sensibilisiert sein, dass im jeweiligen Fall u. U. auch die Belange der Marktüberwachung berührt sein könnten. Werden dabei Mängel an Produkten festgestellt, sind diese den für die Marktüberwachung zuständigen Kollegen mitzuteilen.

Meldungen durch den Zoll (s. Kap. 3.7)



<sup>10</sup> Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein

### 1.1.3 Meldungen durch den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler



Die Mitteilung kann auf Grund eines konkreten Anlasses oder als Ergebnis der vom Hersteller zu organisierenden Stichprobenprüfungen der in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukte erforderlich sein.

Die Marktaufsichtsbehörde prüft, ob der Hersteller seiner Pflicht zur Einrichtung einer derart organisierten Stichprobenprüfung nachkommt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 GPSG)



#### 1.1.4 Unfälle

Wenn den Marktaufsichtsbehörden durch andere Arbeitsschutzbehörden oder den Unfallversicherungsträgern ein Unfall- oder Schadensfall bei der Benutzung eines Produktes mitgeteilt wird, verfährt sie entsprechend dem Fließbild „Meldungen Dritter“ in Kapitel 1.1.2.

Unter diesen Meldungen, die auch durch einen Betrieb (Verwender) unmittelbar erfolgen können, sind nicht die Durchschriften der Unfallanzeigen an die Unfallversicherungsträger nach SGB VII zu verstehen. Vielmehr handelt es sich in der Regel um Meldungen, die auf Grund eines tödlichen oder schweren Unfalls oder auf Grund der Meldepflichten nach Betriebssicherheitsverordnung unmittelbar an die Arbeitsschutzbehörden gerichtet werden.

Werden von anderer Seite Unfälle oder Schadensfälle mitgeteilt, ist in analoger Weise zu verfahren.

Ein Unfall ist in der Regel ein sehr komplexer Vorgang. Die Angaben sind erfahrungsgemäß von unterschiedlicher Qualität, da die Angaben oft durch subjektive Wahrnehmungen beeinflusst werden.

Eine definitive Aussage, ob ein fehlerhaftes Produkt Ursache eines Unfalls war, kann allerdings nur nach einer genaueren Unfalluntersuchung gemacht werden.

Es ist in diesen Fällen auf jeden Fall wichtig zu wissen, wann das Produkt hergestellt wurde. Festgestellte Mängel bei Produkten älteren Datums können ggf. Marktaufsichtsmaßnahmen (z.B. sicherheitstechnische Maßnahmen, Nachbesserungen, Verbot des Inverkehrbringens, Rückrufe) nach sich ziehen, insbesondere dann, wenn sie in unverändertem Zustand – bezogen auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Unfallprodukts – noch in Verkehr gebracht werden.

Insbesondere bei pressewirksamen Unfällen oder Schadensfällen empfiehlt es sich entsprechende Informationen zu dokumentieren (s. Kap. 5.5).

## 1.2 Aktive Marktüberwachung

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer eines Verbraucherproduktes sind nach § 5 Abs. 1 GPSG verpflichtet, ein System aufzubauen, das eine eigene Überwachung der in Verkehr gebrachten Produkte gewährleistet.

Aktive Marktüberwachung durch die Marktaufsichtsbehörden erfolgt stichprobenartig im Rahmen von Schwerpunktaktionen/Programmen vorrangig bei Herstellern, Bevollmächtigten oder Einführern. Des Weiteren sind ergänzend Kontrollen bei Händlern möglich. Bei bestimmten Produkten ist eine Zusammenarbeit mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden notwendig, insbesondere wenn das Inverkehrbringen dieser Produkte erst beim Verwender (z.B. nach Montage) erfolgt.

Für ihre Tätigkeit entwickeln die Marktaufsichtsbehörden systematische Vorgehensweisen, um die Effizienz der Marktüberwachung sicherzustellen. Dazu wird ein Überwachungskonzept erstellt und fortgeschrieben, das die ermittelten Mängelschwerpunkte und Warenströme berücksichtigt mit dem Ziel, die Ressourcen der Marktaufsichtsbehörden zielgerichtet einzusetzen.

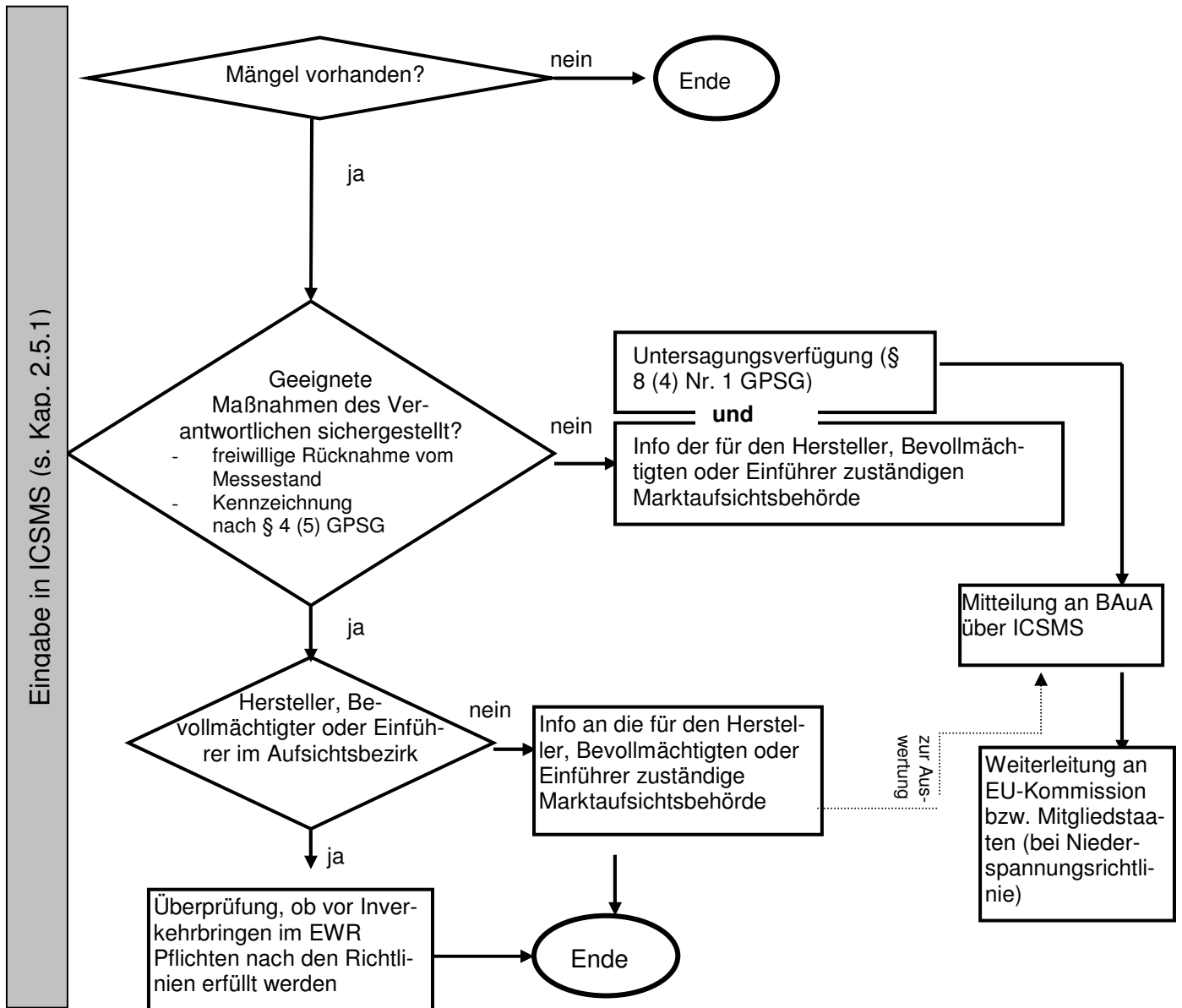
Um möglichst effizient zu handeln, ist Voraussetzung für die eigeninitiierte Tätigkeit eine systematische Erfassung und Auswertung aller verfügbaren Informationen (z.B. Ermittlung von Mängelschwerpunkten mit Hilfe von ICSMS, Unfallstatistiken, Pressemitteilung, insbesondere Berichte in Testzeitschriften, Auswertungen der BAuA oder der Verbraucherberatungsstellen usw.).

Eine weitere Möglichkeit ist die Kontrolle von Produkten auf Messerveranstaltungen.

Hinweis: Zwar dürfen Marktaufsichtsmaßnahmen nicht während der Entwurfs- und Produktionsphasen stattfinden, doch erfordert eine wirksame Durchsetzung in der Regel, dass die Aufsichtsbehörden mit den Herstellern und Zulieferern zusammenarbeiten und ihnen die Hilfestellung der Behörde anbieten, um das Inverkehrbringen nicht konformer Produkte bereits im Vorfeld zu verhindern.

## 1.2.1 Messen

Ablauf



In Kapitel 5.5 findet sich eine Checkliste, die das Vorgehen der zuständigen Behörden an großen Messestandorten, z.B. Düsseldorf, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg beschreibt. Der Ablauf ist analog anwendbar für andere Messen.

## 1.2.2 „Schwerpunktaktion“/“Programm“

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Marktgeschehens moderner und globalisierter Industriegesellschaften ist Marktüberwachung nur durch ein arbeitsteiliges Vorgehen der für den Vollzug zuständigen Marktaufsichtsbehörden der Länder sinnvoll umsetzbar. Eine wirksame Marktüberwachung steht generell vor der Herausforderung, wegen der unüberschaubaren Größe der Warenvielfalt Prioritäten setzen zu müssen. Die obersten Landesbehörden stellen die Koordinierung der Überwachung sowie die Entwicklung und Fortschreibung der Überwachungskonzepte sicher und stimmen ihre Tätigkeiten ab.

### Kriterien für Überwachungsprogramme

Folgende Kriterien können bei der Festlegung von Überwachungsprogrammen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 GPSG berücksichtigt werden:

#### ICSMS und sonstige Daten

- Auswertung des ICSMS
- Auswertung der Datenbank für Mängelstatistik und Warenströme
- Ergebnisse von Forschungsprojekten der BAuA.

#### Risikopotenzial

Das Risikopotenzial ist von folgenden Randbedingungen abhängig:

- Auswirkungen/Folgen der Gefahr (körperliche Beeinträchtigung oder Todesfolge),
- Verbraucher/Verwender (Alter, soziale Stellung, berufliche Qualifikation),
- Massenartikel/Luxusartikel/tägliche Gebrauchsgegenstände,
- Neuheiten.

Ein erhöhtes Risiko besteht immer dann, wenn besonders gefährdete Verbrauchergruppen (z.B. Kinder) mit Neuheiten von Massenartikeln konfrontiert werden (z.B. Laserpointer oder Scooter).

#### Produkte der Niedrigpreiskategorie

Warenpreis, einfacher Aufbau, billige Materialien, Vorkommen im Restpostenmarkt sind Kriterien für die Entscheidung von Marktaufsichtsaktionen. Gerade bei diesen Produkten, die in der Regel auch in einer hohen Stückzahl in Verkehr gebracht werden, werden die Sicherheitsanforderungen oft nicht ausreichend berücksichtigt.

#### Saisonprodukte

Bei Produkten wie Lichterketten zu Weihnachten oder elektrischen Grills im Sommer handelt es sich um saisonale Massenartikel (oft auch um Duplikate bzw. Falsifikate), mit denen immer wieder neue Inverkehrbringer/Hersteller den Markt überfluten. Die Sicherheit ist meist zweitrangig.

Bei Saisonprodukten kann aufgrund vorhandener (evtl. anzupassender) Checklisten und bestehender Prüfmöglichkeiten eine effiziente Marktüberwachung in regelmäßigen Abständen ohne größeren Aufwand (keine neuen Prüfmethode erforderlich, Know-how ist vorhanden) durchgeführt werden.

### Modeartikel

Von besonderer Bedeutung sind Erzeugnisse, die aufgrund von Modeerscheinungen/Trends auf den Markt gelangen (z.B. Laserpointer, Scooter). Hierbei handelt es sich um Produkte, die meist nur kurze Zeit im Handel (z.B. Fachgeschäfte, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Internet, Fernsehwerbeseudungen) angeboten werden und für die es oft keine detaillierten technischen Regeln gibt.

Eine intensive Marktbeobachtung und ein funktionierender Informationsaustausch (über einen in Planung befindlichen Chatroom in ICSMS) zwischen allen verantwortlichen Behörden, ist besonders wichtig. Ein schnelles und zumindest innerhalb Deutschlands koordiniertes Handeln ist erforderlich. Die Spezialisierung/Schwerpunktbildung der Vollzugsbehörden und der Geräteuntersuchungsstellen der Länder ist bei der Entscheidung für Aktionen mit zu berücksichtigen.

### Unfallmeldungen

Das Unfallgeschehen bietet wohl die beste Möglichkeit, Marktüberwachung gezielt durchzuführen. Hierzu können Auswertungen z.B. der Unfallversicherungsträger oder von Versicherungsunternehmen genutzt werden.

Wegen einer fehlenden Erfassung und zentralen Auswertung kann insbesondere im Bereich der Verbraucherprodukte nicht auf entsprechend abgesicherte Informationen (Unfallmeldungen) zurückgegriffen werden.

Vorgehen

### **Landesintern**

**Eine** Marktaufsichtsbehörde führt in der Regel zunächst eine Marktanalyse auf Basis einer systematischen Erfassung und Auswertung der verfügbaren Informationen durch. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte für mögliche Mängelschwerpunkte, so sollte ein Überwachungsprogramm initiiert werden.

Dieses soll in einem zeitlich begrenzten Rahmen auf Länderebene von ausgewählten Behörden durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert werden.

### **Bundesweit**

- Ergeben sich aus einem durchgeführten Überwachungsprogramm Anhaltspunkte dafür, dass ein festgestellter Mangel nicht auf das untersuchte Produkt beschränkt ist, sondern vielmehr für bestimmte Produktgruppen typisch ist, die von einer nicht überschaubaren Zahl von Inverkehrbringern in Deutschland auf den Markt gebracht werden, kann sich die Notwendigkeit ergeben, bundesweit im Handel einzugreifen. Die zuständige oberste Landesbehörde informiert die anderen zuständigen obersten Landesbehörden und bittet um entsprechende Unterstützung.

### **oder**

- Im Arbeitsausschuss Marktüberwachung wird ein abgestimmtes arbeitsteiliges Vorgehen für die Marktüberwachung koordiniert. Dabei sollen insbesondere ungerechtfertigte Doppel- oder Mehrfachuntersuchungen vermieden werden. Hierzu sollen unter Federführung eines Landes Prüfungen für bestimmte Produkte vorbereitet und ausgewertet werden.

## Maßnahmen bei mangelhaften Massenartikeln

- Bei mangelhaften Produkten, die in größeren Stückzahlen von mehreren Herstellern gefertigt oder von mehreren Einführern in Verkehr gebracht werden (Massenartikel) ist das weitere Inverkehrbringen durch bundeseinheitliches Vorgehen der Marktaufsichtsbehörden zu verhindern.
- Durch Koordinierung der Vollzugsmaßnahmen soll erreicht werden, dass regionale Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. In diesen Fällen sind die Angaben über sonstige Hersteller und Einführer sowie evtl. Vollzugs- und Fristvorschläge für ein einheitliches Vorgehen umgehend der obersten Landesbehörde zu übermitteln. Diese stimmt die weitere Vorgehensweise unmittelbar mit allen anderen obersten Landesbehörden ab und teilt das Ergebnis der auf Länderebene durchgeführten Koordinierung der Marktaufsichtsbehörde mit.
- Eine vorherige Abstimmung unterbleibt bei Massenartikeln, deren Inverkehrbringen wegen unmittelbarer und ernster Gefahr für Benutzer oder Dritte mit sofortiger Vollziehung untersagt werden muss.

## 2 Maßnahmen der Marktüberwachung

### 2.1 Prüfung der Verantwortlichkeit

Die **Verantwortung** für die Anforderungen beim Inverkehrbringen liegt **vorrangig** beim **Hersteller/Bevollmächtigten bzw. Einführer**. Hat dieser seinen Sitz außerhalb Deutschlands ist zunächst der Händler Ansprechpartner der Behörde. Ein Tätigwerden gegenüber dem Hersteller/Bevollmächtigten bzw. Einführer kann in bestimmten Fällen sinnvoller Weise nur über den nationalen Richtlinienvertreter erfolgen. Auf die Fußnote in Kap. 3.5 wird hingewiesen.

Im Einzelfall kann zur Beschleunigung des Verfahrens der außerhalb Deutschlands ansässige Hersteller bzw. Einführer direkt angeschrieben werden, mit der Bitte, die festgestellten Mängel zu beheben. Dies sollte aber auch dem Richtlinienvertreter zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

### 2.2 Prüfung der Zuständigkeit

Bei einem vermuteten Mangel **ermittelt** zunächst die Marktaufsichtsbehörde, welche zuerst von diesem Mangel erfahren (z.B. beim Händler oder Verwender) hat. Hierzu gehört auch die Recherche in ICSMS. Ist das Produkt noch nicht eingestellt, ist unverzüglich eine Produktinformation in das ICSMS einzustellen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Wichtig ist, die Quelle des Inverkehrbringens (Hersteller, Einführer, Großlieferant usw.) zu ermitteln.

Über ICSMS wird die für den Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer **örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde** informiert. Diese bestätigt die Übernahme des Vorgangs und veranlasst alle weiteren Maßnahmen – mit Ausnahme evtl. erforderlicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren.

Ist das Produkt mit einem GS-Zeichen versehen, ist zu prüfen, ob das beanstandete Produkt mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt. In diesem Fall informiert die Marktaufsichtsbehörde die ZLS, die ggf. Maßnahmen gegen die zeichenvergebende Stelle veranlasst. Die Marktaufsichtsbehörden informieren die ZLS ferner, sofern sie Auskünfte und Unterlagen von der zugelassenen Stelle verlangen (s. § 11 Abs. 6 GPSG). Die Marktaufsichtsbehörde stellt grundsätzlich unabhängig von den Maßnahmen sowie Verfahren der ZLS gegen die zeichenvergebende Stelle fest, ob das Produkt nicht den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 GPSG entspricht und leitet die entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer bzw. gegebenenfalls Händler ein.

Stellt die ermittelnde Behörde anlässlich einer Überprüfung eines Produktes erhebliche Mängel fest, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer darstellen und die damit ein sofortiges Einschreiten erfordern, kann sie Ausstellen oder Inverkehrbringen dieses Produktes im Handel verbieten.

### **2.3 Weitergehende Abstimmung und Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung (SEGM)**

Eine Marktaufsichtsbehörde hat einen Mangel festgestellt, ggf. bereits eigene Maßnahmen veranlasst und leitet den Vorgang an die für den Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer zuständige Marktaufsichtsbehörde weiter. Die zuständige Marktaufsichtsbehörde kommt bei ihren Ermittlungen jedoch zu einer anderen Bewertung. In diesem Fall sollten zunächst die beiden betroffenen Behörden bzw. deren obersten Landesbehörden versuchen, zu einer Einigung zu gelangen.

Gelingt dies nicht oder es wird Regelungsbedarf für einen länderübergreifenden Vollzug gesehen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Von einem Produkt geht auf Grund schwerwiegender Mängel unmittelbar eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit für den Verwender oder Verbraucher aus.
  - ⇒ In diesem Fall ergreift das jeweils zuständige Land bzw. die Marktaufsichtsbehörde unmittelbar die gebotenen Maßnahmen und teilt diese den anderen Ländern bzw. Marktaufsichtsbehörden mit. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, muss anschließend die SEGM einberufen werden (Verfahrensanleitung s. Kap. 5.3).
2. Ein Produkt entspricht nicht den Anforderungen einer Richtlinie. Eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Verbraucher kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind weitere Hersteller oder Importeure ähnlicher Produkte in verschiedenen Ländern bekannt, die gleichfalls nicht die Anforderungen einer Richtlinie erfüllen.
  - ⇒ In diesem Fall wird die SEGM (Verfahrensanleitung s. Kap. 5.3) tätig, da Regelungsbedarf für einen schnellen länderübergreifend einheitlichen Vollzug besteht.
3. Ein Produkt entspricht nicht den Anforderungen einer Richtlinie. Eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit für den Verwender oder Verbraucher wird für nicht wahrscheinlich gehalten.
  - ⇒ In diesem Fall bedarf es keiner schnellen Entscheidung. Eine zwischen den Ländern abgestimmte Entscheidung kann auf schriftlichem Weg oder auf den Sitzungen des Arbeitsausschusses Marktüberwachung hergestellt werden.



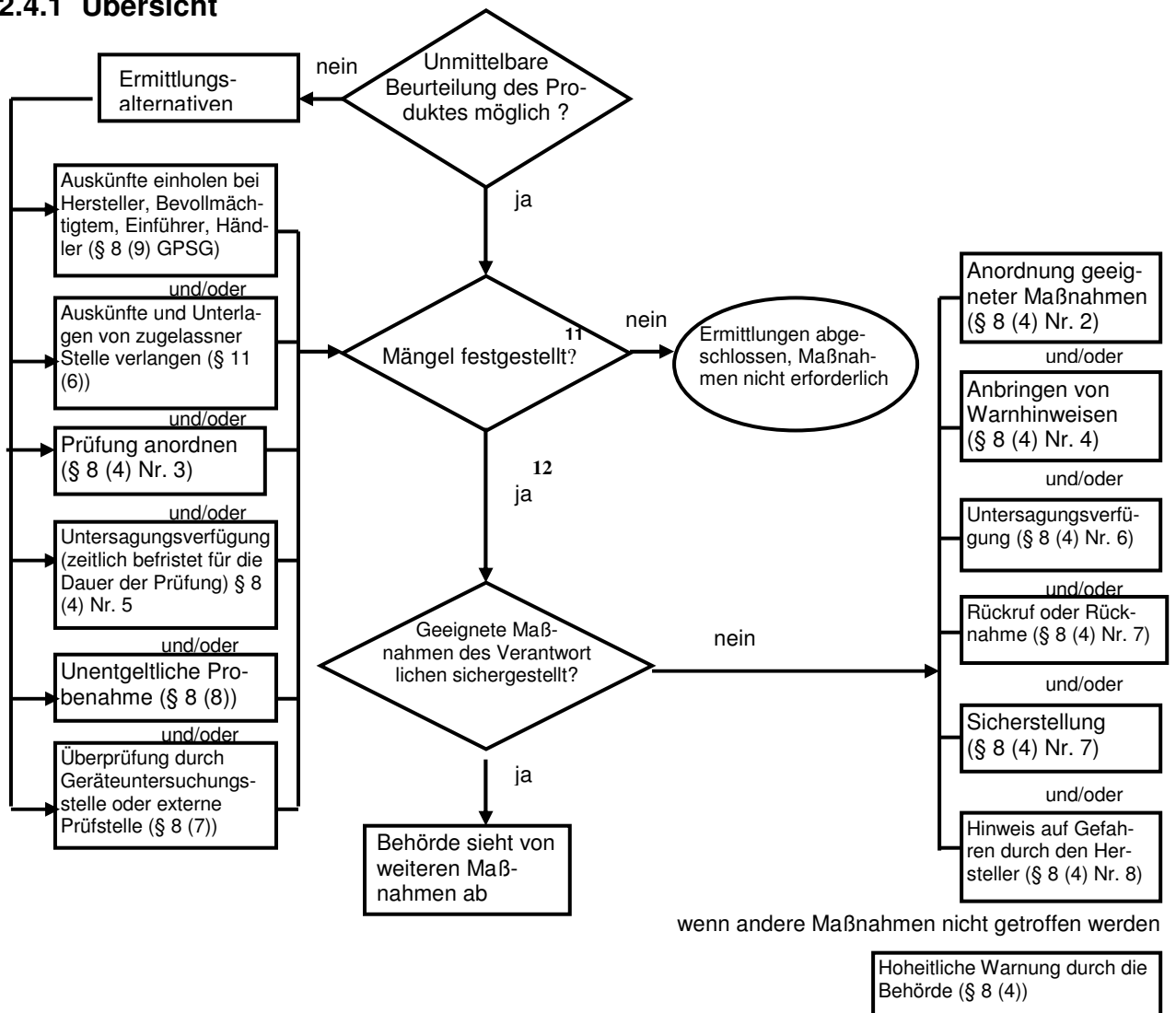
## 2.4 Verwaltungsrechtliche Möglichkeiten

§ 8 Abs. 4 GPSG eröffnet der Marktaufsichtsbehörde die Möglichkeit Maßnahmen zu treffen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass ein Produkt nicht den Anforderungen des § 4 GPSG entspricht.

In § 4 GPSG wird der Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer verpflichtet, nur solche Produkte in den Verkehr zu bringen, die den zu Grunde zu legenden rechtlichen Anforderungen entsprechen und so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. D. h. der Hersteller muss alle formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen, damit eine Gefährdung ausgeschlossen wird. Erfüllt er **einen** dieser Aspekte nicht, sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 GPSG erfüllt und die Behörde kann Anordnungen treffen.

Dabei handelt sie entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtes in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdung verhältnis- und zweckmäßig.

### 2.4.1 Übersicht



Trifft die Behörde Maßnahmen nach § 8 (4) GPSG und wurde die CE-Kennzeichnung oder das GS-Zeichen von einer zugelassenen Stelle zuerkannt, ist die ZLS sowie beim GS-Zeichen die GS-Stelle zu unterrichten.

<sup>11</sup> Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

<sup>12</sup> In weniger sicherheitsrelevanten Fällen kann ein Revisionsschreiben zunächst ausreichend sein.

## 2.4.2 Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde

Die Ermittlungstätigkeiten werden nach dem Grundsatz der Einfachheit und Zweckmäßigkeit durchgeführt.

Die Untersuchung der Produkte durch die Bediensteten der Marktaufsichtsbehörden beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Sichtprüfung vor Ort (Prüfung formaler Vorgaben, einfache Funktionsprüfung).

Zur Beurteilung, inwieweit Produkte den Anforderungen des § 4 Abs. 1 und 2 GPSG genügen, stehen den Marktaufsichtsbehörden die in §§ 8 Abs. 4, 7 bis 9 GPSG und ggf. § 11 Abs. 6 GPSG aufgeführten Instrumente zur Verfügung.

### Auskünfte

§ 8 Abs. 9 GPSG verpflichtet den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler, der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen oder sonstige Unterstützung zu leisten. Die Auskünfte und Unterstützungen dürfen nur insoweit verlangt werden wie es für die Überwachungsaufgaben nach dem GPSG für das Inverkehrbringen von Produkten notwendig ist. Die Unterstützung kann z.B. in der zur Verfügungsstellung von Hilfspersonal oder der Vorlage von Zeichnungen und Beschreibungen (technische Dokumentationen im Sinne von Verordnungen nach § 4 GPSG) bestehen. Das Auskunftsverlangen setzt nicht voraus, dass der Verdacht eines bestimmten Gesetzesverstößes vorliegt.

Ferner können auch von zugelassenen Stellen, sofern diese beteiligt sind, Auskünfte und Unterlagen verlangt werden (§ 11 Abs. 6 GPSG). Werden von der zugelassenen Stelle Auskünfte oder Unterlagen verlangt, ist die ZLS zu unterrichten.

### Überprüfung durch die Behörde

Die Behörde kann Prüfungen nach § 8 Abs. 7 GPSG auch selbst durchführen oder durchführen lassen, z.B. durch eine GUS, oder bei einer externen Prüfstelle in Auftrag geben. In diesem Fall trägt die Marktaufsichtsbehörde als Auftraggeberin zunächst die Kosten.

Hierdurch wird die Möglichkeit eingeräumt, über selbst initiierte Prüfungen die Auskünfte einzuholen, die sie für eine Beurteilung eines Produkt für erforderlich hält. Dies gilt insbesondere dann, wenn damit ein schnelleres Vorliegen des Untersuchungsergebnisses verbunden ist. Werden bei dieser Prüfung Mängel festgestellt, so können die Kosten dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler auferlegt werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

Entsprechend der Schwerpunktsetzung der Geräteuntersuchungsstellen kann sie bei Prüfung des Produktes die Geräteuntersuchungsstelle eines anderen Landes einschalten.

Die Behörde kann das Inverkehrbringen für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum untersagen.

### Prüfung anordnen

Reichen die eingeholten Auskünfte und die Unterstützung des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder Händlers nicht aus, um das Produkt zu beurteilen, kann die zuständige Behörde entsprechend § 8 Abs. 4 Nr. 3 GPSG anordnen, dass das Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird. Diese sollte möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestellt und der Behörde das Gutachten zur Verfügung gestellt werden.

Hierbei ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stelle bezüglich des beanstandeten Produkts unabhängig ist. Im Regelfall ist die Anordnung an den Hersteller, Bevollmächtigten oder den Einführer zu richten. Wenn z.B. der Hersteller seinen Sitz nicht in Deutschland hat und der Einführer nicht zu ermitteln ist, kann die Anordnung an Händler oder Aussteller gerichtet werden. In den Fällen in denen eine Prüfungsanordnung ergangen ist, ist Auftraggeber derjenige gegen den sich die Anordnung richtet, sodass dieser die Prüfkosten zu tragen hat.

Die Behörde kann das Inverkehrbringen für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum untersagen (§ 8 Abs. 4 Nr. 5 GPSG).

## Probenahme

Nach § 8 Abs. 8 GPSG ist die zuständige Behörde befugt, **unentgeltlich** Proben zu entnehmen. Eine Prüfung darf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks erforderlich ist. Die Eigentumsverhältnisse an den entnommenen Stücken werden dadurch nicht berührt. Die Behörde ist verpflichtet, das Produkt nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben. Kann der Prüfzweck nur erreicht werden, wenn die Probe beschädigt oder zerstört wird, ist auch eine solche Prüfung zulässig. Der Auskunftspflichtige hat sie zu dulden (§ 8 Abs. 9 GPSG). Je größer allerdings der Schaden ist, den der Eigentümer durch die Prüfung erleiden kann, desto höhere Anforderungen sind an die Erforderlichkeit einer zerstörenden Prüfung zu stellen.

Wurde von der Behörde eine Probe entnommen, ist es für den späteren Nachweis empfehlenswert hierüber den Auskunftspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen (s. Kap. 5.5).

Verweigert der Auskunftspflichtige die Herausgabe einer Probe ist die Behörde befugt die Überlassung des Stückes mit einer Ordnungsverfügung zu fordern.

Kann die Probe nicht beim Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler entnommen werden und entsteht bei der Prüfung ein Schaden, der nicht anderweitig (z.B. durch Verlagerung auf den Hersteller) ersetzt werden kann, ist demjenigen, bei dem die Probe entnommen wurde, im Einzelfall eine Entschädigung bis zur Höhe des Kaufpreises zu leisten.

### 2.4.3 Konsequenzen aus der Mängelklassifizierung

Sollte im Rahmen der Ermittlungen ein Mangel erkannt werden oder ein vermuteter Mangel sich bestätigen, besteht Handlungsbedarf.

**Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zu treffen, wenn die Abwehr der Gefahren durch geeignete Maßnahmen der Verantwortlichen sichergestellt ist.**

Die behördlichen Maßnahmen richten sich nach der Einstufung des Mangels. Insofern ist die Mängelklassifizierung in Kapitel 1 sowie Kapitel 5.1 zu beachten.

Sind von Anordnungen Produkte betroffen, bei deren Inverkehrbringen zugelassene Stellen beteiligt waren und entspricht das mangelhafte Produkt dem geprüften Baumuster, ist zusätzlich die ZLS per E-Mail oder mittels ICSMS zu informieren, um ggf. die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen gegenüber der zugelassenen Stelle einzuleiten. Trägt das Produkt ein GS-Zeichen, ist auch die GS-Stelle zu informieren.

Werden Mängel an einem Produkt beim Verwender festgestellt, prüft die Marktaufsichtsbehörde beim Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer, im Ausnahmefall im Handel, ob Maßnahmen erforderlich sind. Hat der Adressat seinen Sitz außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Amtes, ist die hierfür zuständige Behörde zu unterrichten. Unabhängig davon prüft die Gewerbeaufsicht/Arbeitsschutzverwaltung, inwieweit Maßnahmen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, z.B. ArbSchG, BetrSichV, usw. beim Verwender zu treffen sind.

#### Maßnahmen bei einem geringen Risiko (grüner Bereich – ICSMS Risikogruppe 1)

Der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer oder ggf. Händler wird mittels Revisionschreiben aufgefordert, die Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen herzustellen. Im Falle von Einsichtigkeit und schnellem Reagieren betreffs der Mängelbehebung ist eine Einschränkung des weiteren Vertriebs im Handel gewöhnlich nicht erforderlich. Der Aufsichtsbehörde obliegt es jedoch, mittels Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass die Konformität erreicht wird.

Kommt der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer oder ggf. Händler der Aufforderung im Revisionschreiben nicht nach, können verwaltungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

#### Maßnahmen bei einem mittleren Risiko (gelboranger Bereich – ICSMS Risikogruppe 2)

##### ▪ **Maßnahmen gegenüber Herstellern, Bevollmächtigten der Hersteller im EWR oder Einführern**

Betriebs- oder Firmensitz im Aufsichtsbezirk der Marktaufsichtsbehörde:

- Im Rahmen des § 8 Abs. 4 GPSG ist die Beseitigung der Mängel zu veranlassen. Das Inverkehrbringen kann für die Dauer der Prüfung eines Produktes vorübergehend untersagt werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 5 GPSG).
- Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass ein Produkt erst dann in den Verkehr gebracht werden darf, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird, dass es sicher ist oder wenn geeignete Warnhinweise angebracht worden sind (§ 8 Abs. 4 Nr. 4 und 6 GPSG).
- Es ist darauf **hinzuwirken**, dass bereits ausgelieferte Produkte nachgebessert oder, soweit es geboten erscheint, zurückgenommen oder zurückgerufen werden oder die Öffentlichkeit informiert wird (freiwillig von Hersteller, Bevollmächtigtem, Einführer).
- Soweit erforderlich sind Anordnungen nach § 8 Abs. 4 GPSG zu treffen.

Betriebs- oder Firmensitz nicht im Aufsichtbezirk der Marktaufsichtsbehörde:

- Abgabe an örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde über ICSMS (Staffelstabübergabe) oder im übrigen EWR über Richtlinienvertreter (s. Kap. 3.5).
- Ggf. Maßnahmen im Handel.

## ▪ **Maßnahmen gegenüber Händlern**

- nachrangig gegenüber Maßnahmen gegenüber Herstellern, Bevollmächtigten oder Einführern
- in der Regel sollte darauf hingewirkt werden, dass das Produkt aus dem Angebot genommen wird
- soweit erforderlich sind Anordnungen nach § 8 Abs. 4 GPSG möglich.

### Maßnahmen bei hohem Risiko (roter Bereich – ICSMS Risikogruppe 3)

## ▪ **Maßnahmen gegenüber Herstellern, Bevollmächtigten der Hersteller im EWR oder Einführern**

Betriebs- oder Firmensitz im Aufsichtsbezirk der Marktaufsichtsbehörde:

- Um das weitere Inverkehrbringen zu unterbinden, ist eine Untersagungsverfügung zu erlassen.
- Sind Produkte, die eine unmittelbare Gefahr für den Benutzer oder Dritte darstellen, bereits ausgeliefert, ist deren Rückruf oder Rücknahme anzuordnen (§ 8 Abs. 4 Nr. 7 GPSG) oder anzuordnen, dass der Hersteller alle, die betroffen sein können, auf diese Gefahr hinweist (§ 8 Abs. 4 Nr. 8 GPSG).
- Greifen Maßnahmen des Herstellers nicht oder nicht rechtzeitig, ist eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit zulässig (§ 8 Abs. 4 Satz 3 GPSG).

Betriebs- oder Firmensitz nicht im Aufsichtsbezirk der Marktaufsichtsbehörde:

- Abgabe an örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde über ICSMS (Staffelstabübergabe) oder im übrigen EWR über Richtlinienvertreter (s. Kap. 3.5).
- Ggf. Maßnahmen im Handel.

## ▪ **Maßnahmen gegenüber Händlern**

Ungeachtet der Maßnahmen gegenüber den Herstellern können geeignete Maßnahmen gegenüber den Händlern ergriffen werden, um das weitere Inverkehrbringen unsicherer Produkte zu verhindern.

Hat der Hersteller, der Bevollmächtigte des Herstellers im EWR oder der Einführer seinen Betriebs- oder Firmensitz außerhalb des Aufsichtsbezirks der Marktaufsichtsbehörde, so ist die örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde zu informieren. Ein Händler führt ein mit sicherheitstechnischen Mängeln behaftetes Produkt im Sortiment:

- Weiteres Inverkehrbringen durch erforderliche geeignete Maßnahmen verhindern.
- Anordnungen sind zu treffen, wenn wegen einer unmittelbaren oder ernststen Gefahr für Benutzer oder Dritte eine Untersagungsverfügung mit sofortiger Vollziehung erlassen werden muss.
- Darauf hinwirken, dass bereits ausgelieferte Produkte, soweit es notwendig erscheint, zurückgenommen oder zurückgerufen werden.

In vielen Fällen wird auf Grund der von den Produkten ausgehenden Gefahr eine Sicherstellung und Vernichtung geboten sein.

## 2.4.4 Verwaltungsrechtliches Handeln

Verwaltungsakte mit Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2, 5 und 6 GPSG sind der BAuA über ICSMS zuzuleiten. In den übrigen Fällen erfolgt eine Benachrichtigung der BAuA parallel zur Staffelstabübergabe an die zuständige Behörde. Diese wertet die Meldungen aus.

Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG sollen vorrangig an den Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer gerichtet werden. Abhängig von den jeweiligen Erfordernissen können Maßnahmen auch an den Händler gerichtet werden. Kann eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, sind Maßnahmen gegen jede andere Person (z.B. Lagerhalter, Verwender) zulässig. Ausschließlich diesen ist ggf. Schadensersatz zu leisten.

### Vorrang eigener Maßnahmen

Die Marktaufsichtsbehörden sehen entsprechend § 8 Abs. 4 GPSG von behördlichen Maßnahmen ab, wenn die Abwehr der von einem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person sichergestellt wird. Hieraus ergibt sich, dass durch die Maßnahmen der Verantwortlichen der gleiche Zweck erreicht sein muss. Sofern der Verantwortliche freiwillige geeignete Maßnahmen trifft, sollte dies in weniger sicherheitsrelevanten Fällen schriftlich dokumentiert sein; in schwerwiegenderen Fällen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen rechtlich und tatsächlich geboten sind. Die zuständige Marktaufsichtsbehörde teilt dies über ICSMS der BAuA mit.

### Anordnung konkreter Maßnahmen

Sofern von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritte ausgeht oder sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens nicht eingehalten sind, trifft die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 4 GPSG alle erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere kann sie das Inverkehrbringen durch eine Anordnung, durch die dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder ggf. Händler aufgegeben wird, das Produkt nur dann in den Verkehr zu bringen, wenn bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden, beschränken. Zum Beispiel kann das Inverkehrbringen davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Umrüstungen, Nachrüstungen, konstruktive Maßnahmen durchzuführen sind oder Gebrauchs- oder Aufstellungsanweisungen anzufertigen oder Warnhinweise anzubringen sind.

### Untersagungsverfügung

Nach § 8 Abs. 4 Nr. 5 GPSG kann für die zur Prüfung erforderliche Zeit das weitere Inverkehrbringen des Produktes untersagt werden. Damit erhält die Marktaufsichtsbehörde die Möglichkeit, zunächst Produkte aus dem Markt zu nehmen, auch wenn noch nicht bestätigt ist, dass diese unsicher sind. Um die Beeinträchtigung für die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person so gering wie möglich zu halten, muss sich der Zeitraum auf die zwingend für die Prüfung erforderliche Zeit beschränken. Insofern ist die Untersagungsverfügung mit ihrer Anordnung zu befristen.

Die Untersagungsverfügung nach § 8 Abs. 4 Nr. 6 GPSG stellt eine Maßnahme dar, deren Anwendung nur dann in Frage kommt, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass der gewünschte Zweck nicht durch ein Mittel erreicht werden kann, das die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person weniger beeinträchtigt (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Hierbei ist zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung anzuordnen ist. Haben die Ermittlungen ergeben, dass von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter droht, dürfte dies immer angezeigt sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung besonders begründet werden muss. Mit der Untersagungsverfügung wird vom Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder ggf. Händler ein Handeln für die Zukunft (nämlich kein weiteres Inverkehrbringen) gefordert. Untersagungsverfügungen sind allgemein verständlich und so abzufassen, dass sofort und eindeutig erkennbar ist, welche gravierenden sicherheitstechnischen Mängel und welche daraus resultierenden konkreten Gefahren für Benutzer oder Dritte zur Untersagung des Inverkehrbringens oder Ausstellens eines Produkts geführt haben.

In der Begründung ist unter anderem aufzuführen, warum andere, weniger belastende Maßnahmen, nicht ausreichen.

Untersagungsverfügungen werden, sobald sie unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, in den "Amtlichen Mitteilungen" der BAuA bekannt gemacht. Diese liegen regelmäßig den einschlägigen Arbeitsschutzzeitschriften wie z.B. "Sicher ist sicher" bei. Gleichzeitig sind die Untersagungsverfügungen in ICSMS entsprechend zu vermerken.

Eine aktuelle Aufstellung der Untersagungsverfügungen wird bei der BAuA geführt.

Die Marktaufsichtsbehörden sind nach Erlass der Untersagungsverfügung gehalten, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Untersagung zu überprüfen (z.B. Stichprobenprüfungen im Handel).

## Rückruf/ Rücknahme

Wurden Produkte in den Verkehr gebracht, die nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder 2 GPSG entsprechen, stellt die Anordnung eines Rückrufs oder einer Rücknahme ebenfalls eine behördliche Maßnahmenalternative dar. Grundsätzlich kann sich die Anordnung des Rückrufs an jede für das Inverkehrbringen verantwortliche Person richten. Die Anordnung des Rückrufs stellt einen Verwaltungsakt i. S. des VwVfG dar und dürfte im Regelfall auf Grund der vom Produkt ausgehenden Gefahr mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden. Diese muss eine eigene Begründung enthalten.

Die Marktaufsichtsbehörden sollten z.B. durch Vorlage von Presseartikeln oder Schreiben an Abnehmer und ggf. Nachfrage bei den Abnehmern kontrollieren, dass der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer oder Händler der Anordnung nachgekommen ist.

## Sicherstellung

§ 8 Abs. 4 Nr. 7 GPSG gibt den Marktaufsichtsbehörden die Möglichkeit Produkte sicherzustellen und, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist, die unschädliche Beseitigung von Produkten zu veranlassen.

Eine Sicherstellung ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zulässig, d. h. wenn die Schädigung durch das Erzeugnis bereits begonnen hat, unmittelbar bevorsteht oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Befindet sich z.B. das Produkt beim Händler, so besteht hier die letzte Möglichkeit um eine gefährdende Verwendung zu verhindern. Mit der Sicherstellung wird dem Inhaber die Verfügungsgewalt über die betreffenden Gegenstände entzogen.

**Die Sicherstellung besteht aus der Sicherstellung selbst, der Verwahrung und ggf. der Vernichtung oder der Herausgabe.**

### Sicherstellung

Sie erfolgt durch die Sicherstellungsanordnung und deren Vollzug. Die Sicherstellungsanordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG und kann sich gegen den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Händler oder gegen jede andere Person, z.B. Beförderer, Lagerhalter oder Verwender richten.

Die Sicherstellung erfolgt im Regelfall bei einer gegenwärtigen Gefahr und kann deshalb mündlich mit Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgen. Die getroffene Anordnung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Das berechtigte Interesse besteht immer dann, wenn nicht zweifelsfrei die Angelegenheit auf Grund der mündlichen Verfügung als erledigt angesehen werden kann, der Betroffene offensichtlich nicht mit der Maßnahme einverstanden ist und ggf. mit einem Widerspruch zu rechnen ist. Auch ist die schriftliche Bestätigung im Hinblick auf eine sichere Grundlage für den Lauf der Rechtsmittelfrist zweckmäßig.

Über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist der Verwaltungsrechtsweg offen.

Über die Sicherstellung ist den Betroffenen eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Produkte bezeichnet. Die Bescheinigung soll vor allem der Nachprüfbarkeit der Maßnahme dienen und un gerechtfertigten Sicherstellungen vorbeugen (s. Kap. 5.5). Zur Begründung der Sicherstellung gehört -stichwortartig- die Darstellung des Sachverhalts und ein Hinweis auf § 8 Abs. 4 Nr. 7 GPSG als gesetzliche Grundlage.

### Verwahrung

Die Verwahrung erfolgt bei der Marktaufsichtsbehörde selbst. Sofern dies nicht zweckmäßig ist oder die Sachen es nicht zu lassen, kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.



Die Verwahrung bei der Behörde kann auf Grund der beschränkten Räumlichkeiten z.B. wegen des Gewichtes, der Abmessungen oder der hohen Anzahl der Produkte nicht möglich sein. Das Gleiche gilt, wenn bei der Aufbewahrung besondere technische Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Auch die Versiegelung beim Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler stellt eine Verwahrung dar.

#### Unschädliche Beseitigung

Sichergestellte Produkte können in der Regel nicht verwertet (z.B. Versteigerung, sonstige Veräußerung) werden. Soweit die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, können die Marktaufsichtsbehörden die sichergestellten Produkte vernichten oder unbrauchbar machen. Die Anordnung über die unschädliche Beseitigung sowie die Zeit und der Ort ist dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler mitzuteilen. Diese Anordnung ist ein Verwaltungsakt, sodass ein Widerspruch gegen die Anordnung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Nach der Unbrauchbarmachung sind die Produkte an den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler zurückzugeben. Eine entschädigungspflichtige Enteignung stellen diese Maßnahmen nicht dar.

#### Öffentlicher Gefahrenhinweis

Ist ein Produkt ausgeliefert und befindet sich dieses bereits im Markt, kann die Marktaufsichtsbehörde anordnen, dass der Hersteller durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung alle diejenigen, die der vom Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sind, hierauf hinweist. Die Marktaufsichtsbehörde sollte sich die Durchführung dieser Anordnung durch entsprechende Nachweise belegen lassen.

#### Hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit

Eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit ist nur als "ultima ratio" zulässig. Also, wenn andere Maßnahmen oder eigene Maßnahmen der Verantwortlichen nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Rechtsgrundlage für die hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit ist § 8 Abs. 4 Satz 3 GPSG.

### **2.4.5 Ordnungswidrigkeitenrechtliche Möglichkeiten**

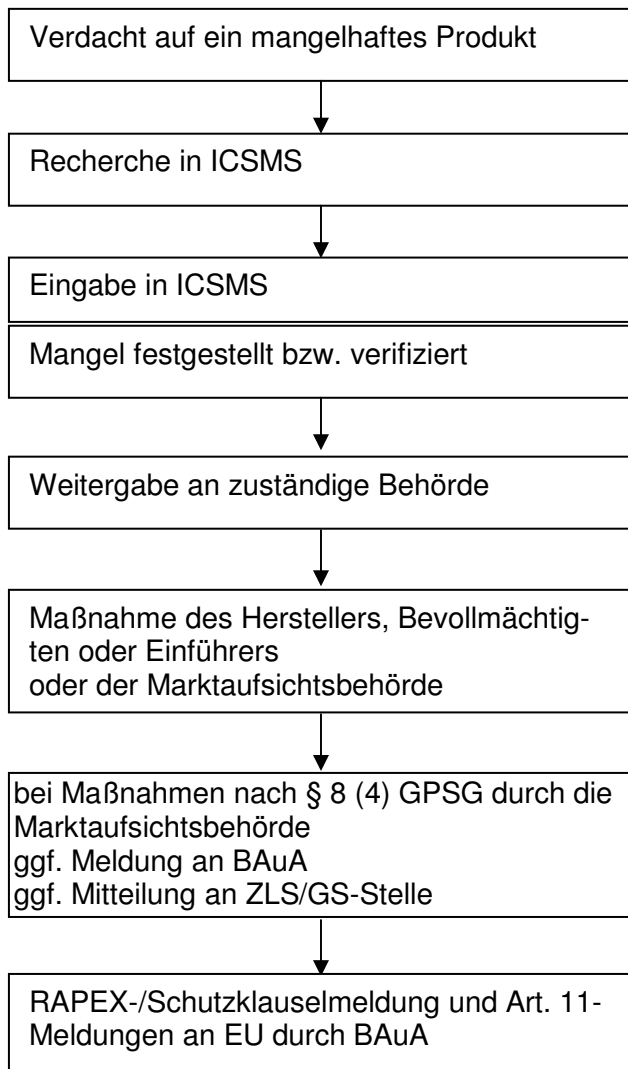
Neben den verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten (s. Kap. 2.4.4) kann die Behörde Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Während das Verwaltungshandeln auf ein Verhalten in der Zukunft gerichtet ist, dient das Bußgeld der Sanktionierung bereits eingetretener Tatbestände. Insofern können beide Handlungsweisen parallel von der Marktaufsichtsbehörde genutzt werden.

Als Ordnungswidrigkeit können Verstöße gegen konkrete Festlegungen des Gesetzes (z.B. unberechtigtes Anbringen der CE-Kennzeichnung oder des GS-Zeichens) und Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 3 GPSG bzw. einer vollziehbaren Anordnung verfolgt werden.

## 2.5 Meldewege/Dokumentation

### 2.5.1 ICSMS

Die Marktaufsichtsbehörden haben jede Produktprüfung mit den erforderlichen Informationen in ICSMS einzugeben (Kurzanleitung s. Kap. 5.2).



Um Doppelprüfungen zu vermeiden sollte bei einem vermuteten Mangel grundsätzlich in ICSMS recherchiert werden, ob das Produkt bereits erfasst wurde. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich eine Produktinformation in das ICSMS einzustellen.

Die Einstellung ins ICSMS durch die ermittelnde Marktaufsichtsbehörde sollte möglichst konkrete, unmittelbar nachvollziehbare Angaben enthalten. D. h. insbesondere, dass auf qualitative Angaben (z.B. zu groß, zu klein, zu hoch usw.) verzichtet wird und stattdessen konkrete quantitative Angaben (z.B. Abstand beträgt 20 mm) erfolgen sollten. In jedem Fall anzugeben ist der Name des Herstellers, Bevollmächtigten oder Einführers (soweit vorhanden bzw. bekannt), der Typ des beanstandeten Produktes. Des Weiteren sollten jeweils mindestens ein Foto des Produktes, des Typenschildes und der Verpackung ins ICSMS eingestellt werden. Weitergehende bereits gewonnene Ergebnisse und Hintergrundinformationen müssen ebenfalls im System zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu gehören u.a. der Stand des Verfahrens, Grund der Probenahme (Anfangsverdacht, Schwerpunktaktion, ...), Mängelklassifizierung, Mängelbeschreibung (mindestens Anfangsverdacht sowie Mangel bzw. Mängel, die zur Klassifizierung geführt haben). Auch sollte eine ausreichende Begründung der Maßnahme in Ziffer 42 ICSMS erfolgen mit Nennung der Fundstelle in der Vorschrift, gegen die verstoßen wird. Der Produktinformation in ICSMS sind alle Unterlagen beizufügen (Ermittlungsergebnisse, Prüfberichte, veranlasste Maßnahmen, Anordnungen, usw.).

Die gemeldeten Informationen sollten den übernehmenden Kollegen sofort in die Lage versetzen, den Vorgang unmittelbar weiterzubearbeiten.

Durch ICSMS wird die für den Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde informiert. Diese bestätigt die Übernahme des Vorgangs und veranlasst alle weiteren Maßnahmen – mit Ausnahme evtl. erforderlicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren.

Zur Handhabung von ICSMS wird auf die in der Anlage (Kapitel 5.2) beigefügte Handlungsanleitung ICSMS hingewiesen.

## 2.5.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme der Schutzklausel

Grundsätzlich gibt es zwei Arten des Schutzklauselverfahrens. Über diese ist unabhängig voneinander zu entscheiden.

### 1. Schutzklausel gegen ein Erzeugnis

Schutzklauseln können nur bei Produkten angewendet werden, die den Richtlinien des Neuen Konzeptes unterliegen. Aber auch dann sollen sie wegen der Tragweite nur angewendet werden, wenn entsprechende weitere Voraussetzungen vorliegen. Ist z.B. offensichtlich, dass ein Produkt nur im Einzelfall im nationalen Bereich betroffen ist, so ist die Anwendung der Schutzklausel nicht gegeben.

- Grundsätzlich wird die Schutzklausel nur angewendet bei Produkten, die die einschlägigen Richtlinien erfüllen müssen, bei denen die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist und die ein Problem mit der Erfüllung der Sicherheit oder Übereinstimmung mit anderen Schutzbestimmungen haben. Konsequenterweise kann die Schutzklausel nicht bei Produkten angewendet werden, die **nicht CE gekennzeichnet** sind.

Beachte: Die Forderung bezüglich der CE-Kennzeichnung gilt natürlich nicht, wenn die New-Approach-Richtlinie für eine bestimmte Produktgruppe die CE-Kennzeichnung nicht zulässt, wie z.B. bei Sicherheitsbauteilen nach der Maschinen-Richtlinie, kleine einfache Druckbehälter nach Richtlinie über einfache Druckbehälter, etc.. Für diese speziellen Produktgruppen ist eine Schutzklausel ohne CE-Kennzeichnung möglich!

- Weiterhin können die Schutzklauseln nicht angewendet werden bei CE gekennzeichneten Produkten, die eigentlich nicht unter den Anwendungsbereich der einschlägigen Richtlinien fallen. Diese Fälle fallen unter die Regeln der unberechtigten CE-Kennzeichnung.
- Die Nichtkonformität betrifft einen systematischen Konstruktionsfehler oder eine ganze Serie von Produkten.

- Die zuständige Behörde untersagt rechtsverbindlich das Inverkehrbringen bzw. verfügt, dass das Produkt aus dem Verkehr gezogen wird. Die Untersagungsverfügung muss alle Produkte betreffen, die zur gleichen Charge oder Serie gehören. Im Fall einer mündlichen Anordnung empfiehlt es sich, diese im Hinblick auf den Fortgang des Verfahrens schriftlich zu bestätigen.
- Die Untersagungsverfügung muss sich auf Unterlagen (z.B. Tests oder Prüfungen) gründen, durch die Konstruktionsfehler oder Fehler bei der Herstellung der Produkte belegt werden, aus denen eine vorhersehbare potenzielle oder tatsächliche Gefährdung oder eine andere erhebliche Nichtübereinstimmung mit der (bzw. den) anwendbaren Richtlinie(n) hervorgeht. Außerdem muss eindeutig feststehen, dass die Produkte selbst dann die Gesundheit und/oder Sicherheit von Personen gefährden oder andere unter die Richtlinie(n) fallende Risiken verursachen, wenn sie ordnungsgemäß gebaut, installiert, gewartet und zweckentsprechend bzw. auf hinreichend vorhersehbare Weise verwendet werden.
- Die Schutzklausel kann nur ausgesprochen werden auf der Basis, dass das Produkt nicht konform ist mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen aller einschlägigen Binnenmarkt-Richtlinien. Mit anderen Worten dann, wenn ein Produkt die Gesundheit und/oder die Sicherheit oder ein anderes von der Richtlinie geschütztes Rechtsgut gefährdet. Deshalb ist sie nicht anwendbar in Fällen der formalen Nichtkonformität wie z.B. bei fehlender oder unzureichender Auszeichnung in der nationalen Sprache etc.. Fälle, der formalen Nichtkonformität, fallen unter die Vorschriften der unzureichenden CE-Kennzeichnung. Die Mitgliedstaaten haben in diesen Fällen geeignete Maßnahmen zu treffen ohne die Schutzklausel anzuwenden.

Anmerkung:

*Erklärt sich der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder eine andere für das Inverkehrbringen verantwortliche Person damit einverstanden, das Produkt dergestalt zu verändern, dass es danach den geltenden Bestimmungen entspricht, sollte der Mitgliedstaat die Benachrichtigung über die Anwendung der Schutzklausel zurückziehen (Guideline der EU Abschnitt 8.3.2) In derartigen Fällen sollte der Hersteller/Einführer zur eindeutigen Identifizierung dahingehend angehalten werden, das geänderte Produkt unter einer neuen Typ- oder Artikelbezeichnung in Verkehr zu bringen.*

## **2. Schutzklausel gegen eine harmonisierte Norm**

Gibt es für das geprüfte Produkt eine harmonisierte Norm, die verabschiedet und im Amtsblatt bekannt gemacht wurde, und stellt sich im Laufe der Produktprüfung heraus, dass diese Norm die Anforderungen einer EU-Richtlinie nicht oder nicht vollständig erfüllt, sind die Bedingungen für ein Schutzklauselverfahren gegen diese Norm gegeben.

### **2.5.3 Bedingungen für eine Meldung nach Artikel 11 ProdSRL** (Informations-Verfahren)

- a) Das Produkt fällt unter die Produktsicherheitsrichtlinie (Verbraucherprodukte).
- b) Die zuständige Behörde hat eine Maßnahme erlassen.
- c) Die Unterrichtungspflicht ist nicht in einer anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift – z.B. Art. 12 ProdSRL oder anderen spezifischen Gemeinschaftsvorschriften - vorgesehen.

- d) Auch wenn zu erwarten ist, dass die Gefahr nicht über das nationale Territorium hinausgeht, soll informiert werden, wenn neue Gefahren erkannt werden, die den Mitgliedstaaten noch nicht gemeldet worden sind.

#### **2.5.4 Bedingungen für eine Meldung nach Artikel 12 ProdSRL (RAPEX-Verfahren)**

Für den schnellen Informationsaustausch bei Verbraucherprodukten hat die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit ein besonderes System geschaffen (**RAPEX**). RAPEX gilt für Verbraucherprodukte, die ein ernstes Risiko für Verbraucher darstellen und für die es im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen mit dem gleichen Ziel gibt.

Auf die RAPEX-Leitlinien wird hingewiesen.

- Ein Produkt oder ein Produktposten nach der Produktsicherheitsrichtlinie stellt eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher dar.
- Ein Mitgliedstaat (zuständige Behörde) trifft Sofortmaßnahmen oder beschließt die Einführung von Sofortmaßnahmen, welche die etwaige Vermarktung oder Verwendung dieses gefährlichen Produktes verhindern, einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen.
- Die Unterrichtungspflicht ist nicht schon aufgrund gleichwertiger Verfahren im Rahmen anderer Rechtsakte der Gemeinschaft vorgesehen.
- Der Mitgliedstaat muss auch im Rahmen des RAPEX-Verfahrens die EU-Kommission von den getroffenen Maßnahmen unterrichten. Anders als im Schutzklauselverfahren muss er jedoch diese Maßnahmen nicht rechtfertigen.

#### **2.5.5 Informationsaustausch/-weitergabe**

Die Marktaufsichtsbehörden und die BAuA haben sich gegenseitig über Maßnahmen des GPSG zu informieren und zu unterstützen (§ 8 Abs. 10 GPSG).

Die BAuA leitet Mitteilungen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten (z.B. Schutzklausel-/RAPEX-Meldungen) an die Marktaufsichtsbehörden und die zuständigen Bundesressorts (z.B. BMWA, BMVEL) weiter (§ 9 Abs. 3 GPSG). Schutzklauselmeldungen sowie RAPEX-Meldungen, bei denen eine zugelassene Stelle beteiligt ist, werden zusätzlich an die ZLS weitergegeben. Sofern von den Mitteilungen mit dem GS-Zeichen versehene Produkte betroffen sind, werden außerdem die zugelassenen Stellen zur Stellungnahme gegenüber der ZLS aufgefordert. Die BAuA leitet Meldungen über Maßnahmen der Marktaufsichtsbehörden, die das Inverkehrbringen betreffen, der EU-Kommission bzw. den Mitgliedstaaten zu und informiert die zuständigen Bundesressorts (§ 9 Abs. 2 GPSG).

Die Marktaufsichtsbehörden unterrichten die BAuA über Maßnahmen durch die das Inverkehrbringen eines Produktes untersagt, eingeschränkt oder die Rücknahme/Rückruf angeordnet wird, sowie über Maßnahmen und Vorkehrungen, die das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Produkten, die eine erhebliche Gefahr darstellen betreffen (§ 9 Abs. 1 GPSG). Auch Mängel in einer Norm werden der BAuA mitgeteilt.

Ferner informieren die Marktaufsichtsbehörden die ZLS, sofern Produkte mit CE-Kennzeichnung, bei der eine zugelassene Stelle beteiligt war, oder mit GS-Zeichen von den Maßnahmen betroffen sind. Sofern von zugelassenen Stellen Auskünfte und Unterlagen verlangt werden, ist dies der ZLS mitzuteilen (§ 11 Abs. 6 GPSG). Wenn ein mit GS-Zeichen versehenes Produkt nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder 2 entspricht, ist zusätzlich zur ZLS die betroffene GS-Stelle zu informieren (§ 8 Abs. 6 GPSG).

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer sowie der Händler haben die Marktaufsichtsbehörde über Gefahren, die von Verbraucherprodukten, die sie in Verkehr gebracht haben, ausgehen und die Maßnahmen, die sie zur Abwendung dieser Gefahr getroffen haben, zu unterrichten.

### **2.5.6 Veröffentlichung von Informationen**

Die BAuA veröffentlicht Anordnungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und Untersagungsverfügungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 5 und 6 (§ 10 Abs. 1 GPSG).

Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren werden von den zuständigen Behörden und/oder der BAuA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 2 GPSG). Die Informationen dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn keine Gründe vorliegen, die der Veröffentlichung entgegenstehen (§ 10 Abs. 4 GPSG). Bei der Veröffentlichung von Informationen ist der Datenschutz (§ 10 Abs. 3 GPSG) zu beachten.

## 3 Erläuterungen

### 3.1 Was ist eine Schutzklausel

Schutzklauseln gelten im Rahmen der Richtlinien des Neuen Konzepts unabhängig von RAPEX und letzteres braucht nicht vorgeschaltet zu sein. Dagegen ist das Schutzklauselverfahren zusätzlich zu RAPEX heranzuziehen, wenn ein Mitgliedstaat plant, den freien Verkehr von Produkten mit CE-Kennzeichnung auf der Grundlage einer vom Produkt ausgehenden Gefahr oder eines sonstigen ernsthaften Risikos dauerhaft zu untersagen oder einzuschränken.

#### Grundsätze

Zu beachten ist, dass die Schutzklausel nur für Produkte gilt, die unter eine Richtlinie des neuen Konzeptes fallen, also auch eine vorgesehene CE-Kennzeichnung tragen. Ist die CE-Kennzeichnung für bestimmte Produktgruppen nicht vorgesehen, wie z.B. bei Sicherheitsbauteilen nach der Maschinen-Richtlinie, kleine einfache Druckbehälter nach Richtlinie über einfache Druckbehälter, etc., ist eine Schutzklausel ohne CE-Kennzeichnung möglich (s. Kap. 2.5.2).

Die Schutzklausel ist eine Maßnahme der Mitgliedstaaten des EWR auf Veranlassung eines Mitgliedstaates, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme gefährlicher oder anderweitig nicht konformer Produkte in ihrem Einflussbereich einzuschränken, gänzlich zu verbieten oder sie aus dem Verkehr zu ziehen. Sie dient letztlich der EWR-weiten Durchsetzung der Konformität, die durch die CE-Kennzeichnung durch den Hersteller, seinen Beauftragten oder den Einführer dokumentiert wird.

Die Schutzklausel wird (Ausnahme Niederspannungsrichtlinie) erst wirksam, wenn die Kommission entscheidet, dass die Schutzklausel rechtmäßig ist, d.h. dass nationale Maßnahmen zur Beschränkung des freien Verkehrs mit der CE-Kennzeichnung versehenen beanstandeten Produkts gerechtfertigt sind.

Für Produkte, die in den Anwendungsbereich der Niederspannungs-Richtlinie fallen, entscheidet nicht die EU-Kommission über die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahme, sondern die jeweiligen Mitgliedstaaten selbst. Hierzu ist es erforderlich, dass der Mitgliedstaat binnen 3 Monaten einen Einspruch bei der EU-Kommission einlegt. Können sich die betroffenen Mitgliedstaaten nicht einigen, entscheidet anschließend die EU-Kommission. Um die Einspruchsfrist zu wahren, ist es erforderlich, dass die örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde die von einem anderen Mitgliedstaat getroffene Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls unverzüglich die entsprechenden Landesbehörden und Bundesbehörden sowie den Richtlinienvertreter hierüber unterrichtet. Hierzu sind entsprechende aussagefähige Unterlagen mit vorzulegen bzw. zu übermitteln (am besten per E-Mail !).

Letztlich ist sie ein Mittel zur Information aller nationalen Aufsichtsbehörden über gefährliche Produkte und stellt sicher, dass durch die Ausweitung der Beschränkung auf alle Mitgliedstaaten ein gleiches Schutzniveau erreicht wird.

#### Verfahren

In der Regel ist dieses Schutzklauselverfahren auf Produkte beschränkt, die

- unter mindestens eine Europäische Richtlinie des neuen Konzeptes fallen und

- die CE-Kennzeichnung tragen (sofern für bestimmte Produktgruppen nicht ausgenommen, wie z.B. bei Sicherheitsbauteilen nach der Maschinen-Richtlinie, kleine einfache Druckbehälter nach Richtlinie über einfache Druckbehälter, etc.) und
- von den Mitgliedstaaten als mit einem erheblichen Risiko behaftet eingestuft werden, selbst wenn sie ordnungsgemäß gebaut, installiert und gewartet sowie dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.

Das Schutzklauselverfahren kommt für nationale Maßnahmen zur Anwendung

- die das Inverkehrbringen eines Produkts einschränken bzw. verbieten oder nach denen ein Produkt aus dem Verkehr gezogen wird,
- die zu einem Los oder einer Serie gehörende Produkte betreffen und die rechtsverbindliche Auswirkungen haben.

Die Mitgliedstaaten haben die Kommission umgehend zu benachrichtigen, wenn sie Maßnahmen unter Inanspruchnahme der Schutzklausel eingeleitet haben. Der Benachrichtigung sind die erforderlichen Informationen und Belege zur Begründung der Maßnahme beizufügen. Diese Aufgabe übernimmt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für alle zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland.

Erachtet die EU-Kommission die nationale Maßnahme als gerechtfertigt, informiert sie die anderen Mitgliedstaaten, damit sie in ihrem Hoheitsgebiet die erforderlichen Schritte einleiten (Ausnahme: Niederspannungsrichtlinie).

Der Grund für die Inanspruchnahme der Schutzklausel kann z.B. sein:

- Unterschiede oder Fehler hinsichtlich der Umsetzung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie(n) oder
- nicht korrekte Anwendung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der einschlägigen Richtlinie(n) oder
- nicht korrekte Anwendung der harmonisierten Normen oder
- Lücken und Fehler in den Normen.

### **3.2 Was ist das RAPEX- Verfahren**

#### Grundsätze

Das RAPEX-Verfahren - Rapid Exchange - ist ein im Rahmen der europäischen Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit festgelegtes System für den raschen Informationsaustausch zwischen den Behörden bei ernststen Gefahren. Die RAPEX-Leitlinien (s. Kap. 5.1) nennen Kriterien für die Feststellung ernstster Risiken.

Das RAPEX- Verfahren sieht die Meldung von Maßnahmen vor, die gegen ein Produkt oder Chargen eines Produkts getroffen wurden, von denen ein unmittelbares ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher ausgeht. Es gilt für Verbraucherprodukte, die ein ernstes Risiko für Verbraucher darstellen und für die es im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen mit dem gleichen Ziel gibt.



Die RAPEX-Leitlinien enthalten folgende Ziele für die Unterrichtung:

- Festlegung eines konzeptionellen Rahmens für die Bestimmungen der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit in Bezug auf Produkte, von denen ernste Risiken ausgehen, insbesondere von Kriterien für die Anwendung des Begriffs „ernstes Risiko“;
- erläuternde Hinweise bezüglich der Arten von Maßnahmen, Aktionen und Situationen, die meldepflichtig sind;
- Anleitungen für die Unterrichtung der Kommission über Maßnahmen, die von Herstellern oder Händlern auf freiwilliger Basis, in Absprache mit den Behörden oder auf deren Verlangen getroffen wurden;
- Bereitstellung von Kriterien für die Ermittlung „lokaler Ereignisse“ (Fälle, in denen die Auswirkungen der Gefährdung auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beschränkt sind oder nicht darüber hinaus gehen können), die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten und deshalb auch zu melden wären;
- Festlegung von Kriterien für die Unterrichtung der Kommission über gefährliche Produkte, bevor ein Mitgliedstaat beschließt, diesbezügliche Maßnahmen oder Aktionen durchzuführen;
- Ermittlung von Produkten, die unter ein anderes, gleichwertiges spezifisches Informationsaustauschsystem fallen und deshalb vom Anwendungsbereich von RAPEX ausgenommen sind;
- Klassifizierung und Kennzeichnung der Meldungen nach ihrem Dringlichkeitsgrad.

### Verfahren

Das RAPEX-Verfahren unterscheidet sich grundlegend vom Schutzklauselverfahren. RAPEX kommt auf sämtliche für den Verbraucher bestimmte oder von diesem wahrscheinlich verwendete Erzeugnisse zur Anwendung, deren Gebrauch unter normalen oder hinreichend vorhersehbaren Bedingungen eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellt.

Trifft ein Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen oder beschließt er die Einführung von Sofortmaßnahmen, welche die etwaige Vermarktung oder Verwendung eines Produktes verhindern, einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen, muss er die Kommission davon unterrichten. Voraussetzung für das Einschalten von RAPEX ist weiterhin, dass die Auswirkungen der Gefahr sich nicht nur auf das Gebiet des betreffenden Staates beschränken.

**Im Gegensatz zum Schutzklauselverfahren muss ein Mitgliedstaat die einzelstaatliche Maßnahme nicht rechtfertigen.** Die EU-Kommission prüft, ob die Angaben mit den Bestimmungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit im Einklang stehen und leitet diese an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

RAPEX- und Schutzklauselmeldung schließen sich **nicht** gegenseitig aus. Bei Produkten, die unter den Anwendungsbereich von Richtlinien nach dem New Approach fallen, ist es aber nicht möglich ausschließlich das RAPEX-Verfahren anzuwenden.

### 3.3 Die Rolle von ICSMS

Mit dem internet-supported information and communication system for the pan-European market supervision of technical products (ICSMS) wurde eine Informations- und Kommunikationsplattform als Grundlage für eine einheitliche Marktüberwachung geschaffen. Das System dient dem Schutz der Verbraucher und dem vorbeugenden Arbeitsschutz. Seine Vorteile liegen in der schnellen Informationsmöglichkeit der Marktaufsichtsbehörden und der Tatsache, dass Produkte nicht mehr unkoordiniert gleichzeitig von mehreren Behörden getestet werden. So können Doppel- und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden, weil die Behörde bei einem Verdacht eines unsicheren Produktes sich zunächst über das ICSMS informieren kann, ob das Produkte bereits getestet wurde und wenn ja, mit welchem Ergebnis. So können unsichere Produkte umgehend vom Markt genommen werden. Das ICSMS besteht aus einem öffentlichen und einem internen Teil. Der öffentliche Teil ist gedacht für Verbraucher, Hersteller und sonstige interessierte Kreise, die sich über allgemeine Daten und grundsätzliche Gefahren eines Produktes informieren wollen und enthält z.B. Hinweise auf Plagiate und Sicherheitsmängel oder freiwillige Warnhinweise und Rückrufe der Hersteller, aber auch Informationen zu konkreten Gefahren eines Produktes einschließlich getroffener Maßnahmen. Zudem besteht die Möglichkeit, die zuständige Behörde aufzufinden und direkt mit ihr über das System zu kommunizieren. Im internen Bereich haben die Behörden weitergehende Möglichkeiten, z.B. die Prüfprotokolle und Testberichte einzusehen und im sogenannten Staffelstabsverfahren die aktuellen Zuständigkeiten zeitnah zu übergeben. Auf das System kann europaweit von den teilnehmenden Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden. Es bietet für die Zukunft noch Erweiterungsmöglichkeiten, da die erste Aufbaustufe bisher nur folgende Produkte berücksichtigt:

- Maschinen
- Sportboote
- Niederspannungsgeräte
- Druckgeräte
- Aufzüge
- Einfache Druckbehälter
- Persönliche Schutzausrüstung
- Spielzeug
- Produkte nach der Produktsicherheitsrichtlinie

Das ICSMS steht seit Februar 2002 online zur Verfügung. Ziel ist es, dass das System möglichst in allen Mitgliedsstaaten der EU betrieben wird. Weitere Zielgruppe sind die Beitrittskandidaten. Zur Durchführung des Projektes wurde in Deutschland ein nationaler Projektrat gebildet, dem als ständige Mitglieder eine Vertretung des jeweiligen nationalen Vertragspartners (Länder und BAuA) angehören (Vorsitz: Ministerium für Umwelt und Verkehr – Baden-Württemberg). International wird der nationale Projektrat vom Vorsitzenden vertreten.

### 3.4 GUS – wer kann was?

#### Allgemeines

Geräteuntersuchungsstellen sind staatliche Stellen zur Unterstützung der Vollzugsbehörden bei der Marktüberwachung nach u.a. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie erforderlichenfalls auch bei der Durchsetzung der Betriebssicherheitsverordnung. Sie führen nur Negativprüfungen, d. h. Prüfungen bis zum Auftreten relevanter Mängel durch und werden nicht auf dem freien Markt in Konkurrenz zu zugelassenen Prüfstellen tätig. Die Qualitätsstandards und damit die durchgeführten Untersuchungen sollten identisch sein.

Den Vollzugsbehörden stehen mit den Geräteuntersuchungsstellen fachlich kompetente und neutrale Stellen zur Verfügung, die unabhängig und unbürokratisch sicherheitstechnische Prüfungen, Bewertungen der Ergebnisse und Beratungen durchführen und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand schnell und effektiv eingesetzt werden können. Mit der Einbindung der Geräteuntersuchungsstellen in das Marktaufsichtskonzept sollen die Personalressourcen und Haushaltsmittel effektiv und wirtschaftlich eingesetzt und gleichzeitig die Forderung nach einer Vertiefung der Produktprüfungen erfüllt werden.

#### Tätigkeiten

Bei Marktkontrollen können vor Ort i.d.R. nur formelle und visuelle Prüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungen vor Ort können, z.B. wenn Indizien für Mängel vorliegen, durch eine sicherheitstechnische Beurteilung der Geräteuntersuchungsstelle ergänzt werden.

Die Vollzugsbehörden entnehmen bei Marktkontrollen Proben und leiten diese an die Geräteuntersuchungsstelle zur weiteren Prüfung.

Die Prüfobjekte werden auf ihren sicherheitstechnischen Standard und die Einhaltung der geltenden Bestimmungen untersucht. Die Prüfung der Produkte erfolgt nach festgelegten Prüfkriterien. Falls erforderlich werden Prüfungen in Zusammenarbeit mit Geräteuntersuchungsstellen anderer Länder durchgeführt oder externe Stellen beauftragt.

Die Ergebnisse werden protokolliert, dokumentiert, ausgewertet und zu einem Untersuchungsbericht zusammengefasst. Dieser Untersuchungsbericht dient als Grundlage für die Entscheidung der zuständigen Marktaufsichtsbehörde. Weiterhin kann dieser Untersuchungsbericht den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt werden.

#### Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen

Die Geräteuntersuchungsstellen der Länder stellen den Marktaufsichtsbehörden technische und personelle Prüfkompetenz zur Verfügung.

Durch die Zusammenarbeit der Geräteuntersuchungsstellen wird die Erhöhung der Prüftiefe und Prüfmöglichkeiten für eine breite Produktpalette bei optimaler und effizienter Nutzung der vorhandenen Ressourcen sichergestellt.

Die Einteilung der Produktgruppen ist durch die Begriffspyramide der ZLS definiert. Die Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen orientieren sich an der Begriffspyramide sowie an den hierfür erstellten Prüfbausteinen der ZLS und werden ggf. ergänzt. Dabei ist zu beachten, dass sich, auf Grund der Aufgaben der Geräteuntersuchungsstellen sowie der Anforderungen der Marktüberwachung, der Umfang der Untersuchung von einzelnen Produkten/Produktgruppen i. d. R. vom Umfang und den Anforderungen für z.B. Baumusterprüfungen unterscheidet.

Derzeit bestehen Prüfmöglichkeiten für folgende Produkte/Produktgruppen:

		Prüfmöglichkeiten in den GUS
000	Produkte, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich von Verordnungen zum GPSG fallen (nicht harmonisierter Bereich)	X
001	Elektrische Betriebsmittel (0-1000 V bei Wechselstrom bzw. 0-1500 V bei Gleichstrom)	X
002	Spielzeug (harmonisierter Bereich)	X
006	Einfache Druckbehälter (harmonisierter Bereich)	X
007	Gasverbrauchseinrichtungen (harmonisierter Bereich)	X
008	Schutzausrüstungen, harmonisierter Bereich (Persönliche Schutzausrüstungen)	X
009	Maschinen (harmonisierter Bereich)	X
010	Sportboote (harmonisierter Bereich)	
011	Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (harmonisierter Bereich)	
012	Aufzüge (harmonisierter Bereich)	
013	Druckgeräte (harmonisierter Bereich)	
501	Elektrische Betriebsmittel (Hochspannung)	
502	Spielzeug (nicht harmonisierter Bereich)	X
507	Verbrauchseinrichtungen (nicht harmonisierter Bereich)	X
508	Schutzausrüstungen (nicht harmonisierter Bereich)	X
510	Wasserfahrzeuge (nicht harmonisierter Bereich)	

### 3.5 Nationale Richtlinienvertreter

Der Bundesrat hat für verschiedene EG-Richtlinien Ländervertreter mit den Aufgaben benannt, den Bundesrat zu beraten, wenn durch europäische Rechtsakte Angelegenheiten der Länder der Bundesrepublik Deutschland berührt sind.

Die Richtlinien-Vertreter bilden sog. Kompetenzzentren, in denen das Wissen über die Richtlinien erschöpfend vorhanden ist und gepflegt wird. Damit wird das Ziel verfolgt, dass nicht in jedem Land das umfassende Wissen über alle sektoralen Richtlinien mit ihren Anhängen und den zugrundeliegenden Normen vorhanden sein muss.

Die Kompetenzzentren sind Ansprechpartner für die Länder in Richtlinienfragen. Bei Bedarf wirken sie bei der Erarbeitung von richtlinienbezogenen Überwachungskonzepten mit. Auch unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anforderung die Länder beim Vollzug von Marktaufsichtsaktionen vor Ort.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben ist der nationale Richtlinienvertreter Ansprechpartner für die Industrie, Verbände usw. in Richtlinienfragen.

Nach außen ist der Richtlinienvertreter Ansprechpartner für den Europäischen Rat und die Kommission in Fragen des Vollzugs.

Er leitet Berichte über Erzeugnisse mit Mängeln an die zuständigen Verwaltungsbehörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiter. Umgekehrt ist er für die Richtlinienvertreter anderer Mitgliedsstaaten Ansprechpartner und leitet deren Berichte an die in Deutschland örtlich zuständigen Behörden weiter.

Für jede Richtlinie nach der neuen Konzeption wurde in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ein Ansprechpartner benannt, der einen schnellen Austausch zwischen den obersten Marktaufsichtsbehörden in Bezug auf das Inverkehrbringen von mangelhaften technischen Produkten ermöglicht.

Dieser Informationsaustausch erfolgt unabhängig von einer getroffenen Maßnahme, Verwaltungsakt u. dergleichen. Es wird somit ein präventives Handeln möglich.

Der Richtlinienvertreter leitet die Information über die festgestellten Mängel an die zuständigen Stellen weiter. Bei der Abgabe an den Richtlinienvertreter ist wie folgt zu verfahren<sup>13</sup>:

1. Direkte Information der Richtlinienvertreter durch die deutschen Behörden unter Angabe der PI- Nummer durch einfache E-Mail.
2. Eintrag, z.B. „Richtlinienvertreter informiert“, im ICSMS unter dem Reiter „Maßnahmen“ und Punkt „sonstige Informationen“.
3. PI ggf. auf „Abgeschlossen“ stellen.
4. Der Staffelstab verbleibt bei der meldenden Behörde und wird nicht an den Richtlinienvertreter abgegeben.

Die Richtlinienvertreter sind in Kap. 5.4 genannt.

### **3.6 Die Aufgaben der BAuA**

Neben den bereits beschriebenen Aufgaben der BAuA als „beauftragte Stelle“, die sich aus den einzelnen Meldeverfahren ergeben, wird durch den § 12 des GPSG der Aufgabenbereich der BAuA darüber hinausgehend beschrieben. Im Grundsatz wird zunächst der allgemeine Forschungsauftrag präzisiert und in Richtung der Prävention vertieft. Darüber hinaus kann die BAuA in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Einzelfall auch Risikobewertungen an Produkten vornehmen, bei denen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine unmittelbare Gefahr oder ein erhebliches Risiko für Sicherheit und Gesundheit besteht.

Sofern ein pflichtgemäßes Handeln gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft dies erfordert, kann die BAuA auch aus eigener Zuständigkeit Risikobewertungen durchführen.

Das Überwachungskonzept der Marktaufsichtsbehörden soll die BAuA durch wissenschaftliche Auswertung von Mängeln in der Beschaffenheit von Produkten unterstützen und den Behörden regelmäßig hierüber berichten.

---

<sup>13</sup> Für den Bereich der Maschinenrichtlinie hat die AdCo beschlossen, eine abweichende Handlungsweise zu erproben. Hier ist der Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer von der ermittelnden Behörde zunächst direkt anzuschreiben. Eine Kopie dieses Schreibens ist der für den Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer örtlich zuständigen Marktaufsichtsbehörde sowie dem nationalen Richtlinienvertreter zu übersenden. Reagiert der Hersteller, Bevollmächtigte oder Importeur nicht oder geht dieser nicht auf die Einlassungen ein, ist der nationale Richtlinienvertreter hierüber zu informieren, der sich dann mit dem nationalen Richtlinienvertreter in dem entsprechenden EWR-Mitgliedsstaat in Verbindung setzen wird.

Neben den genannten direkten Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung dienen weitere Aufgaben indirekt dem Ziel, nur sichere und gesundheitsgerechte Produkte in Verkehr zu bringen. Hierzu zählt vor allem die nationale Bekanntmachung der dem GPSG und seinen Einzelverordnungen unterliegenden Normenverzeichnisse, die Mitarbeit im Notifizierungsverfahren und die Bekanntmachung der für die Geräte- und Produktprüfungen zugelassenen Stellen.

### 3.7 Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Zoll

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften vom 8. Februar 1993 (VO).

Nach Art. 2 der v. g. Verordnung setzen die Zollbehörden die Freigabe<sup>14</sup> für ein Erzeugnis aus, wenn

- der erhebliche Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit besteht oder
- wenn ein notwendiges Dokument oder eine Kennzeichnung fehlt, die nach Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Produktsicherheit vorgesehen ist.

In diesen Fällen informieren die Zollbehörden unverzüglich die für die Marktüberwachung zuständigen nationalen Behörden.

#### Form der Zusammenarbeit / Zuständigkeiten

1. Die Zollbehörden informieren die Marktaufsichtsbehörden grundsätzlich schriftlich mit Formblatt (s. Kap. 5.5) über die Aussetzung der Freigabe und stellen den Marktaufsichtsbehörden alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und Warenmuster zu Verfügung und teilen dies dem Betroffenen unter Angabe der nach Artikel 6 der Verordnung angeordneten Maßnahmen mit.
2. Nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist diejenige Marktaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ort der Einfuhr liegt (Anlass für das Amtshandeln).  
Falls die Marktaufsichtsbehörden innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung der Freigabe der Zollbehörde keine Mitteilung über ggf. zu treffende Interventions- oder Sicherungsmaßnahmen gegeben haben, ist das Erzeugnis freizugeben.  
Bezüglich der genannten Drei-Tage-Frist heißt dies, dass die zurückgehaltenen Waren nur dann nach drei Arbeitstagen freigegeben werden, wenn binnen dieser Frist keine Antwort (s.o.) der zuständigen Marktaufsichtsbehörde vorliegt. Liegt jedoch eine Antwort vor, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktaufsichtsbehörde ausgesetzt. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Sicherheitsbeurteilung durch die Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist.

---

<sup>14</sup> Bei der Freigabe nach der VO handelt es sich nach den zollrechtlichen Vorschriften um die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr.

3. Die Marktaufsichtsbehörde prüft, ob das Produkt den Anforderungen des GPSG genügt. Dabei hat sie in dieser Phase des Verfahrens alle Handlungsmöglichkeiten, die ihr das Gemeinschaftsrecht (Richtlinien) bzw. das nationale Recht (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) zur Verfügung stellt.
4. Ist die Marktaufsichtsbehörde der Auffassung, dass das Erzeugnis keine ernste und unmittelbare Gefahr darstellt und/oder dass es den geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit entspricht, so teilt sie dies der Zollbehörde grundsätzlich schriftlich mit dem übersandten Formblatt mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung (Freigabe) der Ware.
5. Stellt die Marktaufsichtsbehörde dagegen fest, dass das betreffende Erzeugnis nicht den geltenden Vorschriften im Bereich der Produktsicherheit entspricht (z.B. gefährliches Erzeugnis, fehlende Kennzeichnung), so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend den geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts. Die Marktaufsichtsbehörde übersendet der Zollstelle eine Kopie ihrer Entscheidung.
6. Die Zollstellen bringen auf Ersuchen der Marktaufsichtsbehörden auf den Begleitpapieren die in Art. 6 der VO vorgesehenen Vermerke an und unterstützen im Rahmen ihrer zollrechtlichen Tätigkeit die Marktaufsichtsbehörden bei der Durchsetzung ihrer angeordneten Maßnahmen (z.B. Vernichtung). Sofern lediglich das Inverkehrbringen untersagt wurde, hat der Beteiligte die Möglichkeit, die eingeführten Waren wiederauszuführen oder in ein anderes Zollverfahren (z.B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren) zu überführen. In diesem Fall informiert die Zollstelle die Marktaufsichtsbehörde über die Entscheidung des Einführers. Legt der Einführer glaubhaft dar, dass nicht richtlinienkonforme Produkte erst nach einer Änderung und Erfüllung der Anforderung der entsprechenden Richtlinien in den Verkehr gebracht werden sollen, informiert die Marktaufsichtsbehörde die für den Sitz des Einführers zuständige Marktaufsichtsbehörde. Diese überwacht die richtlinienkonforme Änderung der Produkte.

## 4 Verzeichnisse

### 4.1 Informationsquellen

#### Behörden und Institutionen

<http://de.osha.eu.int/>

Das deutsche Arbeitsschutz Portal. Über das OSHA-Netzwerk Informationen zu den Arbeitsschutzbehörden International, in der EU und Deutschland

<http://www.bmwa.bund.de>

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

<http://www.verbraucherministerium.de/>

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

<http://www.baua.de>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

<http://www.lfas.bayern.de/>

Informationen des Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

<http://www.zls-muenchen.de>

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik, zuständig für die Akkreditierung und Überwachung von zugelassenen Stellen. Die ZLS nimmt diese Aufgabe für alle Bundesländer wahr.

#### Rechtsgrundlagen, Vorschriften, Normen

<http://europa.eu.int/eur-lex/>

Europäische Datenbank für Europäische Amtsblätter, Verträge, Gesetzgebung und aktuelle Rechtsprechung.

<http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Neueste Rechtssprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

<http://europa.eu.int/business/de/legal/index.html>

Informationen zu Binnenmarktvorschriften

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/>

Informationen zu den Richtlinien der GD Unternehmen, z.B. Spielzeug (Policy Areas-Industry Sectors\_Toys)

<http://ped.eurodyn.com/de/index.html>

Informationen der EU zur Druckgeräte-Richtlinie

[http://europa.eu.int/comm/consumers/cons\\_safe/prod\\_safe/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/index_de.htm)

Informationen der EU zur Produktsicherheit

<http://www.bundesanzeiger.de/>

Bundesgesetzblatt Teil I – Nur-Lese-Version (ab 1998)



<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/index.html>  
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist.html>  
Harmonisierte Standards

<http://www.baua.de/prax/geraete/verzeich.htm>  
Harmonisierte Normen zur Konkretisierung von EG-Richtlinien

[http://www.vdma.org/vdma\\_root/upload/downloads/A\\_B\\_NORM.rtf](http://www.vdma.org/vdma_root/upload/downloads/A_B_NORM.rtf)  
Harmonisierte Normen zur Konkretisierung Maschinen-Richtlinien

<http://www.dke.de/de/normen/normargser/?first=1>  
Informationen zu Normen, Normentwürfen und Harmonisierungsdokumenten der Deutschen Kommission für Elektrotechnik

<http://www.cenelec.org/>  
European Committee for Electrotechnical Standardization

<http://www.kan.de/nora/maske.pl?tid=tmp54864582&file=xindex.htm>  
Normenrecherche Arbeitsschutz

<http://www2.beuth.de>  
<http://www.vde-verlag.de/>  
Normensuche bzw. Normenbestellung

[http://europa.eu.int/comm/consumers/cons\\_safe/action\\_guide\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/action_guide_de.pdf)  
Leitfaden für Korrekturmaßnahmen einschließlich Produktrückrufen

## **Prüfung und Zertifizierung**

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/legislation/nb/notified-bodies.htm>  
Benannte Stellen für alle technischen Produkte

<http://www.baua.de/prax/index.htm>  
Verzeichnis notifizierte Stellen der BAuA

[http://www.vde.de/VDE\\_PI/Zertifizierungsregister/](http://www.vde.de/VDE_PI/Zertifizierungsregister/)  
VDE Katalog geprüfter Produkte

<http://www.hvbq.de/d/bgp/pz/index.html?>  
Datenbank geprüfte Produkte der Berufsgenossenschaften (BG-Prüfzert)

<http://www.tuev-nord.de/tngzertifizierungen/einstieg.aspx?lang=de>  
Zertifikate des TÜV Nord

<http://www.tuvdotcom.de>  
TÜV Rheinland Safety GmbH Katalog geprüfter Produkte und erteilter Zertifikate

## Weitere Links

<http://www.newapproach.org/directives/default.asp>

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist.html>

Richtlinien und harmonisierte Normen des „New Approach“

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/legislation/guide/document/guidepublicde.pdf>

Leitfaden der Kommission „Blue Guide“

<http://www.vis-technik.bayern.de>

Verbraucherinformationssystem Bayern

<http://www.produktsicherheitsrichtlinie.de/>

Anwalt für Produktsicherheit

<http://www.maschinenrichtlinie.de>

Berater Maschinenrichtlinie

<http://www.icsms.org/>

Information- und Kommunikationsplattform für eine (europaweite) Marktüberwachung

<http://www.cpsc.gov/>

US-Amerikanische Verbraucherschutzbehörde

<http://www.kan.de/>

Kommission Arbeitsschutz und Normung

<http://www.din.de>

Deutsches Institut für Normung

[http://www.service.ccg.de/CCG/gepir/html/client\\_d.htm](http://www.service.ccg.de/CCG/gepir/html/client_d.htm)

EAN-Code, Herstellerverzeichnis

<http://www.komnet.nrw.de/>

Kompetenznetz Arbeitsschutz NRW

<http://www.stiftung-warentest.de/>

Zeitschrift Test

## 4.2 Wörterbuch/Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
Bevollmächtigter	Jede im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich dazu ermächtigt wurde, in seinem Namen zu handeln.
BG	Berufsgenossenschaft
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
DIN	Deutsches Institut für Normung
EG	Europäische Gemeinschaft
Einführer	Jede im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder dieses veranlasst
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GPSGV	Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GS	Geprüfte Sicherheit
GUS	Geräteuntersuchungsstelle
Händler	Händler ist, wer geschäftsmäßig ein Produkt in den Verkehr bringt und nicht Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer ist.
Hersteller	Natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder ein Produkt wieder aufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.  Jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt, oder der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherproduktes beeinflusst.
ICSMS	Internet-supported information and communication system for the pan-European market supervision of technical products

Inverkehrbringen	Jedes Überlassen eines Produktes an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert wurde; die Einfuhr in den EWR steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleich
MAK-Gruppe	Marktaufsichtskommissions-Gruppe
ProdSRL	Produktsicherheitsrichtlinie (Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit) Beachte: in offiziellen Übersetzungen wird die Abkürzung RaPS = Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit verwendet !
RAPEX	RAPID EXCHANGE – Gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen gemäss Artikel 12 der Produktsicherheitsrichtlinie
RAPEX-Leitlinien	Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG
RaPS	Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit (meistens wird die Abkürzung ProdSRL verwendet !)
RegTP	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
SEGM	Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung
SGB	Sozialgesetzbuch
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

## 5 Anlagen

### 5.1 Risikobewertung sicherheitstechnischer Mängel auf der Basis der Leitlinie für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen nach Art. 11 der RL 2001/95/EG

#### KRITERIEN FÜR DIE FESTSTELLUNG ERNSTER RISIKEN

##### *Definition des Begriffs „ernste Gefahr“ in der RaPS und Ziele der Leitlinien im Hinblick auf ernste Risiken*

In Artikel 2 Buchstabe d) der RaPS werden ernste Risiken definiert als „jede ernste Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat“.

Diese Definition ist durch zwei wesentliche Elemente gekennzeichnet: Erstens umfasst sie alle Arten von ernsten Risiken, die von Produkten für Verbraucher ausgehen können (unmittelbare Risiken sowie mögliche langfristige Risiken); zweitens geht es dabei um Risiken, die ein rasches Eingreifen erfordern.

Die folgenden Abschnitte liefern allgemeine Anleitungen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Beurteilung des Schweregrads eines Risikos und bei der Entscheidung, ob ein rasches Eingreifen notwendig ist. Damit soll den Behörden bei der Ermittlung derjenigen Fälle geholfen werden, auf die der Begriff „ernste Gefahr“ gemäß der RaPS zutrifft. Die Leitlinien in diesem Kapitel sind nicht erschöpfend und es wird nicht versucht, allen denkbaren Faktoren Rechnung zu tragen. Die nationalen Behörden sollten von Fall zu Fall nach der jeweiligen Sachlage urteilen und sich dabei auf die in diesen Leitlinien dargelegten Kriterien sowie auf ihre eigene Erfahrung und Praxis, sonstige einschlägige Überlegungen und geeignete Methoden stützen.

##### *Kriterien für den Schweregrad von Risiken*

Ein Verbraucherprodukt kann ein oder mehrere Risiken unterschiedlicher Art (chemische, mechanische, elektrische, thermische, Strahlungsrisiken usw.) aufweisen. Ein Risiko ist das einem Produkt innewohnende Potenzial, die Gesundheit und Sicherheit seiner Benutzer unter bestimmten Voraussetzungen zu schädigen.

Der Schweregrad jeder Art von Risiko kann anhand qualitativer, bisweilen auch quantitativer Kriterien in Bezug auf die Art von Schaden, die es verursachen kann, bestimmt werden.

Unter Umständen weist nicht jedes einzelne Produkt das fragliche Risiko auf, sondern nur einige in Verkehr gebrachte Exemplare. Das Risiko kann insbesondere mit einem Fehler zusammenhängen, der nur bei einigen in Verkehr gebrachten Produkten eines bestimmten Typs (Marke, Modell u. a.) auftritt. In solchen Fällen sollte der Grad der Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt mit dem Fehler/dem Risiko behaftet ist, berücksichtigt werden.

Ob ein Risiko effektiv eintreten und sich nachteilig auf die Gesundheit/Sicherheit auswirken kann, hängt davon ab, in welchem Maße ihm ein Verbraucher ausgesetzt ist, wenn er das Produkt während dessen Gebrauchsdauer bestimmungsgemäß bzw. so benutzt, wie es billigerweise zu erwarten wäre. Außerdem können in manchen Fällen mehrere Personen gleichzeitig bestimmten Risiken ausgesetzt sein.

Und schließlich sollte bei der Bestimmung des Grads der Gefährdung, die von einem Produkt ausgeht, durch Kombinieren der Risikoschwere mit dem Grad des Ausgesetztseins der betroffenen Verbraucher auch deren Fähigkeit berücksichtigt werden, die gefährliche Situation abzuwehren bzw. darauf zu reagieren. Inwieweit dies gelingt, hängt von der Erkennbarkeit des Risikos, von den vorhandenen Warnhinweisen und davon ab, wie gefährdet die Verbraucher persönlich sind, die dem Risiko ausgesetzt sein können.

In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen mag der folgende konzeptionelle Ansatz Bediensteten von Aufsichtsbehörden bei der Feststellung helfen, ob eine bestimmte, durch ein Verbraucherprodukt hervorgerufene gefährliche Situation eine ernste Gefahr im Sinne der RaPS darstellt.

Die befassten Bediensteten sollten

- in einem ersten Schritt anhand der Tabelle A den Schweregrad potenzieller Risikofolgen bestimmen, der von der Schwere des Risikos und von seiner Eintrittswahrscheinlichkeit unter den gegebenen Bedingungen des Produktgebrauchs sowie von den möglichen Auswirkungen der dem Produkt innewohnenden gefährlichen Eigenschaften auf die Gesundheit/Sicherheit abhängt;
- in einem zweiten Schritt anhand der Tabelle B den Schweregrad potenzieller Risikofolgen zusätzlich nach spezifischen Verbraucherkategorien und bei normalen Erwachsenen in Abhängigkeit davon bewerten, ob das Produkt ausreichende Warnhinweise und Schutzvorrichtungen aufweist und ob das Risiko deutlich genug zu erkennen ist, um den Risikograd qualitativ erfassen zu können.

Tabelle B veranschaulicht denjenigen Schweregrad potenzieller Risikofolgen aus Tabelle A, bei dem eine ernste Risikosituation gegeben und ein rasches Eingreifen der Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

### **Tabelle A - Risikoeinschätzung: Schwere und Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/ Sicherheitsbeeinträchtigungen**

In Tabelle A sind die beiden wichtigsten Faktoren für die Risikoeinschätzung - Schwere und Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen - kombiniert. Die nachstehenden Definitionen der Schwere und der Wahrscheinlichkeit sollen dabei helfen, zu den richtigen Bewertungen zu gelangen.

## Schwere

Die Beurteilung der Risikoschwere gründet sich auf die potenziellen Auswirkungen der dem fraglichen Produkt anhaftenden Risiken auf die Gesundheit und Sicherheit. Für jede Art von Risiko sollte ein eigenes Einstufungsschema festgelegt werden<sup>15</sup>.

Bei der Einschätzung der Schwere sollte auch die Anzahl der Personen berücksichtigt werden, die durch ein gefährliches Produkt Schaden nehmen könnten. Das heißt, ein Risiko, das von einem Produkt ausgeht, das mehrere Personen gleichzeitig gefährden könnte (z.B. ein Brand oder eine Gasvergiftung durch ein Gasgerät), sollte als schwerer eingestuft werden als ein Risiko, das nur eine Person treffen kann.

Die erste Risikoeinschätzung sollte sich auf das Risiko für eine beliebige dem Produkt ausgesetzte Person beziehen und nicht von der Größe des potenziell gefährdeten Personenkreises beeinflusst werden. Es mag jedoch berechtigt sein, wenn die zuständigen Behörden bei ihrer Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen die Gesamtzahl der Personen berücksichtigen, die dem Produkt ausgesetzt sind.

Bei vielen Risiken lassen sich unwahrscheinliche Umstände ausmalen, aus denen sich äußerst gravierende Folgen ergeben könnten, z.B. dass jemand über ein Kabel stolpert, hinfällt und mit dem Kopf so stark aufschlägt, dass er dabei zu Tode kommt, obschon ein weniger schlimmer Ausgang wahrscheinlicher ist. Die Einschätzung der Risikoschwere sollte sich auf angemessene Belege, dass die zur Kennzeichnung des Risikos angeführten möglichen Auswirkungen bei absehbarem Gebrauch des Produkts tatsächlich eintreten könnten - etwa die schlechtesten Erfahrungen mit ähnlichen Produkten - stützen.

## Gesamtwahrscheinlichkeit

Dieser Begriff bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit einer Person, die dem betreffenden Risiko ausgesetzt ist. Die Gesamtzahl der potenziell gefährdeten Personen bleibt dabei außer Betracht. Wo es in diesen Leitlinien darum geht, dass ein Produkt wahrscheinlich fehlerhaft sein könnte, sollte nicht mit diesem Begriff gearbeitet werden, wenn es möglich ist, jedes einzelne fehlerhafte Exemplar zu ermitteln. Die Benutzer der fehlerhaften Produkte sind dann nämlich dem vollen Risiko ausgesetzt, während die Benutzer der übrigen Produkte gar nicht gefährdet sind.

---

<sup>15</sup> Für bestimmte mechanische Risiken z. B. kommen folgende Definitionen der Schweregrade mit den dafür typischen Verletzungen in Betracht:

Leicht	Schwer	Sehr schwer
<2 % Leistungsminderung In der Regel reversibel und ohne Krankenhausbehandlung zu beheben	2–15 % Leistungsminderung In der Regel irreversibel, Krankenhausbehandlung erforderlich	>15 % Leistungsminderung In der Regel irreversibel
Leichte Schnittverletzungen	Schwere Schnittverletzungen	Schwere innere Verletzungen
Leichte Knochenbrüche	Verlust eines Fingers oder Zehs	Verlust von Gliedmaßen
	Schädigung der Sehfähigkeit	Verlust des Augenlichts
	Schädigung des Gehörs	Verlust des Gehörs

Die Gesamtwahrscheinlichkeit ergibt sich aus der Kombination aller beteiligten Einzelwahrscheinlichkeiten wie etwa

- der Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt fehlerhaft ist oder schadhaft wird (würden alle Produkte den betreffenden Fehler aufweisen, betrüge diese Wahrscheinlichkeit 100 %), und
- der Wahrscheinlichkeit, dass die negativen Auswirkungen bei einem normalen Benutzer auftreten, der dem Risiko in einem Maße ausgesetzt ist, wie es dem bestimmungsgemäßen bzw. billigerweise zu erwartenden Gebrauch des fehlerhaften Produkts entspricht.

Diese beiden Wahrscheinlichkeiten werden in der folgenden Tabelle zu einer Gesamtwahrscheinlichkeit verbunden, die dann in Tabelle A eingesetzt wird.

Gesamtwahrscheinlichkeit von Gesundheits-/ Sicherheitsbeeinträchtigungen		Wahrscheinlichkeit gefährlicher Produkte		
		1 %	10 %	100 % (alle)
Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen bei Benutzern, die einem gefährlichen Produkt im üblichen Maße ausgesetzt sind	Das Risiko ist ständig präsent, so dass bei absehbarem Gebrauch mit Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist.	Mittel	Hoch	Sehr hoch
	Das Risiko kann eintreten, wenn eine unwahrscheinliche Voraussetzung oder zwei mögliche Voraussetzungen gegeben sind.	Gering	Mittel	Hoch
	Das Risiko tritt nur dann ein, wenn mehrere unwahrscheinliche Voraussetzungen gegeben sind.	Sehr gering	Gering	Mittel

Die Kombination von Schwere und Gesamtwahrscheinlichkeit in Tabelle A ergibt eine geschätzte Risikoschwere. Die Genauigkeit dieser Einschätzung hängt von der Qualität der Informationen ab, die dem Bediensteten der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen. Sie muss allerdings modifiziert werden, um der Risikoakzeptanz in der Gesellschaft Rechnung zu tragen. In manchen Bereichen, z.B. beim Autofahren, akzeptiert die Gesellschaft viel höhere Risiken als in anderen Bereichen wie etwa bei Kinderspielzeug. Tabelle B dient der Einbeziehung dieses Faktors.

### **Tabelle B - Risikoeinstufung: Personenkategorien, Kenntnis des Risikos und Vorsichtsmaßnahmen**

Unter manchen Umständen akzeptiert die Gesellschaft höhere Risiken als unter anderen. Als wichtigste Faktoren für den Risikograd, der eine ernste Gefahr darstellt, gelten die Gefährdetheit spezifischer Personenkategorien und bei normalen Erwachsenen die Kenntnis des Risikos und die Möglichkeit, diesbezügliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

#### *Gefährdete Personen*

Es sollte berücksichtigt werden, welche Personenkategorien ein Produkt benutzen. Wenn das Produkt von besonders gefährdeten Personen benutzt werden könnte, sollte der Risikograd, der eine ernste Gefahr darstellt, niedriger angesetzt werden. Nachstehend werden zwei Kategorien gefährdeter Personen mit Beispielen angegeben:



<b>Stark gefährdet</b>	<b>Gefährdet</b>
Blinde	Eingeschränkt Sehfähige
Schwerbehinderte	Teilbehinderte
Sehr alte Menschen	Ältere Menschen
Kinder unter 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und 11 Jahren

### *Normale Erwachsene*

Die modifizierte Einstufung der Risikoschwere für normale Erwachsene sollte nur gelten, wenn das potenzielle Risiko erkennbar und für die Funktion des fraglichen Produkts unabdingbar ist. Für normale Erwachsene sollte der Risikograd, bei dem eine ernste Gefahr gegeben ist, in Abhängigkeit davon bestimmt werden, ob das Risiko erkennbar ist und ob der Hersteller ausreichende Sorgfalt darauf verwendet hat, das Produkt sicher zu machen, und insbesondere, wenn das Risiko nicht erkennbar ist, für Schutzvorrichtungen und Warnhinweise gesorgt hat. So stellt z.B., wenn ein Produkt mit ausreichenden Warnhinweisen und Schutzvorrichtungen versehen und das Risiko erkennbar ist, ein hoher Schweregrad potenzieller Risikofolgen nach der Risikoeinstufung unter Umständen keine ernste Gefahr dar (Tabelle B), wenn auch gewisse Maßnahmen zur Verbesserung der Produktsicherheit erforderlich sein mögen. Umgekehrt ist, wenn das Produkt nicht mit ausreichenden Schutzvorrichtungen und Warnhinweisen versehen und das Risiko nicht erkennbar ist, ein mittlerer Schweregrad potenzieller Risikofolgen nach der Risikoeinstufung ein ernstes Risiko (Tabelle B).

## Risikobewertung von Verbraucherprodukten im Hinblick auf die RaPS

Dieses Verfahren soll Bediensteten von Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung helfen, ob eine durch ein Verbraucherprodukt hervorgerufene gefährliche Situation nicht hinnehmbar ist und ein ernstes Risiko im Sinne der RaPS darstellt.

**Tabelle A - Risikoeinschätzung**

Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen	Schwere von Gesundh.-/Sicherheitsbeeinträchtigt.		Gesamt- schweregrad Risikofolger
	Leicht	Schwer	
Sehr hoch	Sehr hoch	Hoch	Sehr hoch
Hoch	Hoch	Mittel	Hoch
Mittel	Mittel	Gering	Mittel
Gering	Gering	Sehr gering	Gering
	Sehr gering		Sehr gering

**Tabelle B - Risikoeinstufung**

Gefährdete Personen	Normale Erwachsene				Ausreich. Warnhinweise u. Schutzvorricht.
	Stark gefährdet	Gefährdet	Nein	Ja	
ERNSTES RISIKO – RASCHES EINGREIFEN	ERNSTES RISIKO – RASCHES EINGREIFEN	ERNSTES RISIKO – RASCHES EINGREIFEN	ERNSTES RISIKO – RASCHES EINGREIFEN	ERNSTES RISIKO – RASCHES EINGREIFEN	ERKENNBARER RISIKO?
Mittleres Risiko – erforderlich	Mittleres Risiko – erforderlich	Mittleres Risiko – erforderlich	Mittleres Risiko – gewisse Maßnahmen	Mittleres Risiko – gewisse Maßnahmen	Erkennbares Risiko?
					Erkennbares Risiko?
					Erkennbares Risiko?
					Erkennbares Risiko?
					Erkennbares Risiko?
					Erkennbares Risiko?
					Erkennbares Risiko?

**Tabelle A** dient der Bestimmung des Schweregrads potenzieller Risikofolgen in Abhängigkeit von der Schwere und Wahrscheinlichkeit etwaiger Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigungen (s. Tab. in Erläuterungen).

**Tabelle B** dient dazu, den Schweregrad eines Risikos nach spezifischen Benutzerkategorien und bei normalen Erwachsenen in Abhängigkeit davon zu bewerten, ob das fragliche Produkt mit ausreichenden Warnhinweisen und Schutzvorrichtungen versehen und ob das Risiko deutlich genug zu erkennen ist, und danach zu entscheiden, ob eine ernste Risikosituation besteht und ein rasches Eingreifen erforderlich ist.

### **Beispiel (s. Pfeile in den vorstehenden Tabellen)**

Der Benutzer einer Kettensäge hat sich eine schwere Schnittverletzung an der Hand zugezogen. Es stellt sich heraus, dass die Kettensäge eine unzulängliche Schutzvorrichtung aufweist, bei der die Hand des Benutzers an die Kette heran rutschen und mit ihr in Berührung kommen konnte. Der Bedienstete der Aufsichtsbehörde nimmt folgende Risikobewertung vor:

Tabelle A – Die Wahrscheinlichkeit wird als **HOCH** eingeschätzt, weil das Risiko allen Produkten anhaftet und unter bestimmten Bedingungen eintreten kann. Der Schädigungsgrad wird als **SCHWER** eingeschätzt, so dass der Gesamtschweregrad **HOCH** ist.

Tabelle B – Die Kettensäge ist für normale Erwachsene bestimmt und weist eine erkennbare Gefahrenquelle auf, aber nur eine unzulängliche Schutzvorrichtung, so dass die Risikoeinstufung **MITTEL** ist.

Der Gesamtschweregrad **HOCH** ist nicht hinnehmbar, es besteht also eine **ernste Risikosituation**, die ein rasches Eingreifen erfordert.

## 5.2 Kurzanleitung zur Benutzung des ICSMS-Systems

Grundsätze zur Eingabe der Daten in das ICSMS-System:

1. Die Eingabe von Daten ist so umfassend und genau wie möglich vorzunehmen.
2. Daten, die nicht sicher den Eingabefeldern des ICSMS zuzuordnen sind, sind in das Feld einzutragen, welches einen nahen Bezug zum Inhalt hat. Besteht die Möglichkeit, bei der Datenquelle nachzufragen, ist dies zu tun. Hat die Datenquelle selbst die Möglichkeit, auf das ICSMS zurückzugreifen, so ist bei umfangreichen Änderungen ggf. der Staffelstab zurück zu geben. Besteht keine Möglichkeit der Rückfrage, so ist das zweifelhafte Feld ggf. mit einem Kommentar zu versehen. Nur so können folgende Bearbeiter sehen, dass eine unzulängliche Quelle übernommen wurde.
3. Mehrfachmeldungen des gleichen Produktes sind zu vermeiden (z.B. Auffinden bei verschiedenen Händlern kann in einer Produktinformation dokumentiert werden/Ergänzungen können durch Kommentar eingebunden werden).
4. Fotos sind – wenn vorhanden – mit einzustellen (in möglichst guter Qualität und im .jpg-Format). Hierbei sollen möglichst auch Fotos von Beschreibungen etc. mit eingestellt werden. Dokumente wie z.B. Schutzklauselmeldungen aus anderen EU-Staaten können im Feld „Interne Dokumente“ komplett abgelegt werden. Beim Anfügen von Dokumenten sollten die Dateiendungen (z.B. pdf, .doc, .jpg) im Datei-beschreibenden Namen mit aufgeführt werden. Die Dateien können so entsprechenden Programmen zugeordnet und auch geöffnet werden.
5. Kommen im Laufe des jeweiligen Verfahrens weitere Informationen hinzu, so sind diese umgehend einzustellen.

Eingaben der Marktaufsichtsbehörden:

Da ausschließlich die staffelstabhaltende Behörde im ICSMS Feldinhalte editieren und Formulare erzeugen kann, ist zur Weiterleitung einer Meldung (Schutzklauselmeldung, bzw. Verbraucherwarnung per RAPEX-Schnellinformationssystem) zur EU-Kommission die Weitergabe des Staffelstabes an die BAuA (ICSMS-Behörden-Nr.: 1318) unbedingt notwendig. Nach der Eingabe der UV-, Schutzklausel- bzw. RAPEX-Nummern (Seite „Behandlung“ Zeile 48 a) und der Weiterleitung der Meldung an die Kommission durch die BAuA wird der Staffelstab wieder zurückgegeben.

1. Eingabe von Untersagungsverfügungen
  - Es ist immer eine möglichst vollständige Eingabe (ggf. „entfällt“ oder „nicht vorhanden“ o.ä. vermerken!) mit allen verfügbaren Unterlagen (Untersagungsverfügung bzw. Anordnung, Prüfbericht und Bilder) erforderlich.
  - Z. Zt. ist (bis zur Verbesserung des ICSMS) noch das im System auf der Seite „Behandlung“ generierbare Formular II der AVV zum GSG zu vervollständigen (insbesondere Ziff. 10 bei Mängeln in harmonisierten Normen) und dort als internes Dokument wieder anzufügen.
2. Eingabe von Mängelmeldungen
  - Eine vollständige Eingabe mit allen verfügbaren Unterlagen (ggf. „entfällt“ oder „nicht vorhanden“ o.ä. vermerken!) sollte angestrebt werden.

- **Soll die Information an die EU-Kommission weitergeleitet werden, ist dies auf der Seite Maßnahmen unter „Sonstiges“ zu vermerken und das im System auf der Seite „Behandlung“ generierbare Formular „Notifizierung Art. 11 und 12 der Richtlinie 2001/95/EG Produktsicherheit...“ zu vervollständigen und dort als internes Dokument wieder anzufügen.**
- Die Informationspflicht nach Art. 11 ProdSRL besteht nicht, wenn die Untersagung einen Vorfall betrifft, der nur örtliche, in jedem Fall auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzte Auswirkungen hat. Art. 12 ProdSRL, die eigentliche RAPEX Meldung, ist immer dann gegeben, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher besteht.

### 3. Eingaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

#### 3.1. Eingabe von RAPEX-Meldungen nach Art. 12 der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG

- Die nationale Verteilung der RAPEX Meldungen erfolgt durch die BAuA in der Weise, dass eine E-Mail mit Angabe der RAPEX-Nummer und Anlage der Meldung selbst an die zuständige Landesstelle versandt wird und möglichst zeitnah die Meldung in das ICSMS eingegeben wird.
- RAPEX-Schnellinformationen werden von der Produktseite wie alle anderen Meldungen eingegeben. Nach Zeile 48 a wird zusätzlich die RAPEX-Nummer eingegeben.
- Wird eine Meldung eines nicht am ICSMS teilnehmenden Mitgliedstaates der EU eingegeben, so werden durch die BAuA alle Daten unverändert übernommen. Ggf. werden die Daten so in den ICSMS-Rahmen eingefügt, dass sich der bestmögliche Überblick bzw. eine logische Zuordnung ergibt. Hat der Mitgliedstaat eine Mängelklassifizierung nicht vorgenommen, wird diese bei der Eingabe auch seitens der BAuA nicht nachgeholt. Fehlende Elemente werden aber, soweit sie für die Meldung oder die Marktaufsicht wichtig sind, als „nicht vorhanden“ oder „nicht bekannt“ o.ä. gekennzeichnet.
- Die Anlagen zu RAPEX-Meldungen werden nach Zeile 49 „Interne Dokumente“ eingegeben. Hier sind die von der EU-Kommission in der Regel ins Deutsche übersetzten Notifizierungen aufzufinden. Sind dort Unterlagen nicht aufzufinden, so ist davon auszugehen, dass diese der BAuA nicht vorliegen.

#### 3.2. Eingabe von Schutzklauselmeldungen

- Die Weiterleitung ausländischer Schutzklauselmeldungen durch die BAuA erfolgt bei ICSMS - sobald dieser eingerichtet ist - über einen Verteiler, der die zuständige Landesstelle der Länder enthält. Diese verteilen in eigener Verantwortung an die zuständigen Behörden vor Ort weiter.
- Schutzklauselmeldungen werden von der Produktseite wie alle anderen Meldungen eingegeben. Nach Zeile 48 a wird zusätzlich die Schutzklauselnummer eingegeben. Die Schutzklauselnummer wird so eingegeben, wie es das Original vorgibt (z.B. DE-2003-XX). Ist z.B. bei einer ausländischen Meldung eine andere Schreibweise möglich (z.B. FIN-03-XX) so wird diese Version eingegeben. Nur anhand dieser Originalschreibweise kann der Beamte vor Ort gezielt die Schutzklausel suchen und finden.

- Wird eine Meldung eines nicht am ICSMS teilnehmenden Mitgliedstaates der EU eingegeben, so werden alle Daten unverändert übernommen. Ggf. werden die Daten so in den ICSMS-Rahmen eingefügt, dass sich der bestmögliche Überblick, bzw. eine logische Zuordnung ergibt. Hat der Mitgliedstaat eine Mängelklassifizierung nicht vorgenommen, so wird diese bei der Eingabe durch die BAuA nicht nachgeholt. Fehlende Elemente werden aber, soweit für die Meldung oder die Marktaufsicht wichtig, als „nicht vorhanden“ oder „nicht bekannt“ o.ä. gekennzeichnet.
- Die Anlagen zur Schutzklauselmeldung werden komplett nach Zeile 49 „Interne Dokumente“ eingegeben. Hier sind z.B. auch die Originale der ausländischen Schutzklauselmeldungen aufzufinden. Sind dort Unterlagen nicht aufzufinden, so ist davon auszugehen, dass diese der BAuA nicht vorliegen. Im Bereich „Kommentare“ können Hinweise auf Nachfragen oder Anforderungen (z.B. der BAuA) bei ausländischen Behörden vorliegen. Dies ist jedoch z. Zt. noch selten der Fall, weil Nachfragen in verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten meist erfolglos bleiben.

### **5.3 Verfahrensanleitung Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung**

1. Eine für die Marktüberwachung zuständige oberste Landesbehörde kann die Einsetzung einer Schnellentscheidungsgruppe beantragen, wenn sie in Bezug auf einen länderübergreifend einheitlichen Vollzug Regelungsbedarf sieht.
2. Der Antrag beinhaltet eine Sachstandsdarstellung, die sowohl eine sicherheitstechnische Beurteilung des Produkts wie auch verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte bezüglich der möglicherweise zu treffenden Maßnahmen umfasst. Weiterhin ist ein Vorschlag zur Problemlösung darzustellen.  
Die Koordinationsstelle (z. Zt. Niedersachsen) ist nachrichtlich zu beteiligen.
3. Mitglieder der Schnellentscheidungsgruppe sind regelhaft
  - diejenige Marktaufsichtsbehörde, die eine einheitliche Entscheidung bei einem bestimmten Produkt anstrebt,
  - diejenige Marktaufsichtsbehörde, in deren Land der Hersteller bzw. Einführer des in Frage stehenden Produkts seinen Sitz hat (sofern nicht mit der antragstellenden Behörde identisch),
  - die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik,
  - die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
  - der bzw. die betroffenen Richtlinienvertreter,
  - bei zwingendem Bedarf die Länderkoordination.

Das initiiierende Land leitet den Antrag zur Information an die Länder und das BMWA weiter. Sofern in weiteren (von dem antragstellenden Land unterschiedenen) Ländern Hersteller oder Importeure ähnlicher Produkte ihren Sitz haben, entscheiden diese Länder, ob sie zusätzlich an der Schnellentscheidungsgruppe beteiligt werden wollen. Ebenso kann das BMWA eine Beteiligung geltend machen.

4. Das initiiierende Land organisiert einen Entscheidungsprozess zu dem in Frage stehenden Produkt.  
Dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer bzw. den betroffenen Industrie- bzw. Handelsverbänden ist bei Bedarf die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Resultat des Entscheidungsprozesses ist der Entwurf einer Entscheidung zu dem bestimmten Produkt.
5. Dieser Entwurf wird über die Koordinationsstelle mit den Ländern abgestimmt. Innerhalb von 14 Tagen entscheiden die Länder, ob sie der Empfehlung folgen und erklären dies gegenüber der Koordinationsstelle. Kann ein Land die Empfehlung nicht mittragen, gibt es dazu eine begründete Erklärung ab. In diesem Fall muss sich die Schnellentscheidungsgruppe ggf. nochmals mit der Sache befassen.
6. Nach erfolgter Abstimmung übergibt die Koordinationsstelle die endgültige Empfehlung zu ihrer Durchsetzung an die Länder. Dabei ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welche Länder entschieden haben, die Empfehlung durchzusetzen und welche Länder dies mit welcher Begründung nicht tun werden.

## 5.4 Richtlinien-Vertreter

<p><b>Niederspannungsrichtlinie</b></p> <p>73/23/EWG, Änderung 93/68/EWG (1. GPSGV)</p>	<p>Dipl.-Phys. Franz Xaver Stelz Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat ZLS Bayerstraße 32</p> <p>80335 München</p> <p>Telefon: (089) 5143 -213 Fax: (089) 5143 -209 E-Mail: <a href="mailto:Franz-Xaxer.Stelz@stmguv.bayern.de">Franz-Xaxer.Stelz@stmguv.bayern.de</a></p>
<p><b>Richtlinie über Sicherheit von Spielzeug</b></p> <p>88/378/EWG, Änderung 93/68/EWG (2. GPSGV)</p>	<p>Dipl.-Ing. Gerhard Schönheiter Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstraße 20</p> <p>90429 Nürnberg</p> <p>Telefon: (09 11) 9 28 -29 17 Fax: (09 11) 9 28 -29 99 E-Mail: <a href="mailto:gerhard.schoenheiter@gaa-n.bayern.de">gerhard.schoenheiter@gaa-n.bayern.de</a></p>
<p><b>Druckgeräterichtlinie und Richtlinie über einfache Druckbehälter</b></p> <p>97/23/EG (14. GPSGV) und</p> <p>87/404/EWG, Änderung 90/488/EWG und 93/68/EWG (6. GPSGV) Aerosolrichtlinie 75/324/EWG (13. GPSGV)</p>	<p>Dipl. Ing. Jörgen Stegmann Behörde für Wissenschaft und Gesundheit Amt für Arbeitsschutz Ministerial- und Rechtsangelegenheiten Adolph-Schönfelder-Straße 5</p> <p>22083 Hamburg</p> <p>Telefon: (040) 428 63 - 3176 Fax: (040) 428 63 - 3370 E-Mail: <a href="mailto:joergen.stegmann@bwg.hamburg.de">joergen.stegmann@bwg.hamburg.de</a></p>
<p><b>Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen</b></p> <p>90/396/EWG, Änderung 93/68/EWG (7. GPSGV)</p>	<p>Dr. Volker Winter Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Horionplatz 1</p> <p>40213 Düsseldorf</p> <p>Telefon: (02 11) 86 18 -35 79 Fax: (02 11) 86 18 -37 34 E-Mail: <a href="mailto:volker.winter@mwa.nrw.de">volker.winter@mwa.nrw.de</a></p>
<p><b>Richtlinie über das Inverkehrbringen persönlicher Schutzausrüstungen</b></p> <p>89/686/EWG, Änderung 93/68/EWG, 93/95/EWG und 96/58/EG (8. GPSGV)</p>	<p>Dipl.-Ing. Anton Schollmayer Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Kaiser-Friedrich-Straße 7</p> <p>55116 Mainz</p> <p>Telefon: (06131) 6033 -1235 Fax: (06131) 674920 E-Mail: <a href="mailto:Anton.Schollmayer@luwg.rlp.de">Anton.Schollmayer@luwg.rlp.de</a></p>

<p><b>Maschinenrichtlinie</b></p> <p>98/37/EG, Änderung 98/79/EG (9. GPSGV)</p>	<p>Dipl.-Ing. Dirk von Locquenghien Ministerium für Umwelt und Verkehr Kernerplatz 9</p> <p>70182 Stuttgart</p> <p>Telefon: (07 11) 1 26-26 43 Fax: (07 11) 1 26-28 81 E-Mail: <a href="mailto:dirk.vonlocquenghien@uvm.bwl.de">dirk.vonlocquenghien@uvm.bwl.de</a></p>
<p><b>Richtlinie über Sportboote</b></p> <p>94/25/EG; Änderung 2003/44/EG (10. GPSGV)</p>	<p>Dipl.-Ing. Axel Schmidt Behörde für Wissenschaft und Gesundheit Amt für Arbeitsschutz Ministerial- und Rechtsangelegenheiten Adolph-Schönfelder-Straße 5</p> <p>22083 Hamburg</p> <p>Telefon: (040) 428 63 -3182 Fax: (040) 42863 -3370 E-Mail: <a href="mailto:axel.schmidt@bwg.hamburg.de">axel.schmidt@bwg.hamburg.de</a></p>
<p><b>Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereiche</b></p> <p>94/9/EG (11. GPSGV)</p>	<p>Dipl.-Ing. Ronald Mewes Ministerium für Gesundheit und Soziales Turmschanzenstraße 25</p> <p>39114 Magdeburg</p> <p>Telefon: (03 91) 5 67- 45 14 Fax: (03 91) 5 67-46 64 E-Mail: <a href="mailto:Ronald.Mewes@ms.lsa-net.de">Ronald.Mewes@ms.lsa-net.de</a></p>
<p><b>Richtlinie über Aufzüge</b></p> <p>95/16/EG (12. GPSGV)</p>	<p>Dipl.-Ing. Hans-Joachim Stooß Landesamt für Arbeitsschutz des Landes Brandenburg Horstweg 57</p> <p>14478 Potsdam</p> <p>Telefon: (0331) 8683 -159 Fax: (0331) 8643 -35 E-Mail: <a href="mailto:hans-joachim.stoof@las.brandenburg.de">hans-joachim.stoof@las.brandenburg.de</a></p>
<p><b>Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit</b></p> <p>2001/95/EG</p>	<p>Dr. Renate Beck Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2</p> <p>81925 München</p> <p>Telefon: (089) 2170 -2455 Fax: (089) 2170 -2401 E-Mail: <a href="mailto:renate.beck@stmguv.bayern.de">renate.beck@stmguv.bayern.de</a></p>



## 5.5 Musterschreiben/Beispielsammlung

### Muster für Aufzeichnungen bei Unfällen

(die kursiv gedruckten Angaben dürfen nicht ohne weiteres (z.B. Zustimmung des Herstellers) bekannt gegeben werden):

Wer teilt mit?

Anruf  
*Name:*  
*Tel.-Nr.:*

Anrufbeantworter

Besuch  
*Institution:*  
Uhrzeit:

Wo geschah es?

*Firma/Verwender:*  
*Betriebsteil/Anlage:*

*Adresse:*  
*Ansprechpartner:*

Wann geschah es?

Datum/Uhrzeit

Verletzte/Tote (Anzahl, Schwere der Verletzung)/Sachschäden

Was ist zum Geschehen bekannt?

Art des Produktes  
Vergleichbare Produkte in anderen Betrieben/im Handel

*Hersteller*

Durch wen wurde die Öffentlichkeit informiert? (Verwender, Hersteller)

Sind weitere Stellen eingeschaltet?

BG, Staatsanwaltschaft, Polizei, Sachverständige

weiteres Vorgehen durch die Marktaufsichtsbehörde (nur grundsätzlichen Weg skizzieren)

*Information übergeordneter Stellen (Amtsleitung, oberste Landesbehörden)*

### Checkliste für Messebegehungen

#### Allgemeines

- Auswahl der zu besuchenden Messen
- Führen eines Veranstaltungskalenders aller Messen
- Dokumentation für wiederkehrende Messen und Ausstellungen mit folgenden Angaben, z.B.:
  - Messeveranstalter
  - Aussteller/Produktpalette
  - anzuwendende Gesetze und Verordnungen sowie Richtlinien
  - anzuwendende Regeln der Technik (DIN, VDE, BGV, etc.)
  - Prüfutensilien für die entsprechende Messe (z.B. Durchgangsprüfer, Phasenprüfer, Zollstock, Bandmaß, Taschenspiegel)
  - Kooperationspartner (BG`en, andere Marktaufsichtsbehörden, Geräteuntersuchungsstelle, nationale Richtlinienvertreter, usw.).

#### Vorbereitung

Abstimmung mit dem Veranstalter

- Ankündigung der geplanten Messebegehung

- Vereinbarung eines Besprechungstermins
- Besprechung mit dem Veranstalter zur Abstimmung folgender Punkte:
  - Aufnahme von Hinweisen in die Messebedingungen, die auf die gesetzlichen Bedingungen des GPSG über das Ausstellen von Produkten und die Befugnisse der Behörden hinweisen (vertragliche Bindung der Aussteller)
  - Stellung von Übersetzern für Einzelfälle
  - Abstimmung über die Durchführung der Messebegehung (Beteiligung, Termin, Zeitrahmen) mit Rückblick auf die letzte Messe und Berücksichtigung von Schwerpunktauswertungen der früheren Messen
  - ggf. Stellung eines abschließbaren Büroraumes als Messebüro
  - Zugang zur Messe
  - Stellung eines Messekataloges und eines Jahresveranstaltungskalenders.

#### Marktaufsichtskommission

- Festlegung der Zusammensetzung der Marktaufsichtskommission (Marktaufsichtsbehörde, GUS, BG und sonstige Experten)
- Bestimmung eines „Leiters“ der MAK, der die Koordination übernimmt.
- Vorbesprechung der Marktaufsichtskommission zur Festlegung folgender Punkte:
  - Bildung von MAK-Gruppen
  - Einteilung der Gruppen mit Hallen- oder Produktgruppenzuordnung
  - Abstimmung gegebenenfalls aktueller Schwerpunkte (z.B. bes. gefährliche Produkte, PSA, Sicherheitsbauteile, u.a.)
  - Abstimmung über den Prüfumfang (formelle Anforderungen, visuelle Kontrolle hinsichtlich augenscheinlicher sicherheitstechnischer Mängel, einfache zerstörungsfreie Prüfungen)
  - Termine und Zeitplan.

#### Messebegehung

##### Messebüro

- Zweckmäßige Ausstattung des Messebüros, z.B.
  - Vorschriften (GPSG, Verordnungen und Richtlinien)
  - Prüfütensilien allgemein
  - Mängelmeldebögen
  - Hinweisschilder (s. Kap. 5.5)
  - „Muster“- Ordnungsverfügungen (s. Kap. 5.5)

##### Durchführung

- Abstimmung der Marktaufsichtskommission im Messebüro
- Begehung der Messe durch die MAK-Gruppen. Dabei sollen die Messehallen möglichst planmäßig begangen werden (z.B. Abgehen der Gänge nach Raster). Doppelprüfungen einzelner Stände sind zu vermeiden. Die Begehung sollte wenn möglich STETS ZU ZWEIT erfolgen, damit bestimmte Aussagen bezeugt und evtl. entstehende kritische Situationen besser beherrscht werden können
- Begutachtung von Messeständen. Die MAK-Gruppe tritt an den Stand heran, ermittelt den für den Stand Verantwortlichen, stellt sich vor und erläutert kurz Ziel und Zweck der Überprüfung. Hilfreich sind hierbei an der Kleidung angebrachte Namensschilder (Vorlage „Technische Marktaufsichtskommission“) und/oder die Vorlage des Dienstausweises

- Feststellung des Status des aufgesuchten Ausstellers (Hersteller, Einführer, Händler, Großhändler, Handelsvertreter) und Ermittlung der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person
- Werden Produkte vorgefunden, die sicherheitstechnisch zu beanstanden sind, ist dem Aussteller der Mangel zu erläutern und die Möglichkeiten zu dessen Abstellung zu diskutieren. Auch die Folgen eines denkbaren Weiterverkaufs oder -ausstellens beanstandeter Produkte sind dem Aussteller aufzuzeigen. Dabei muss unbedingt darauf geachtet werden, dass ein sachliches Gespräch nicht im Beisein von Kundschaft oder Interessenten geführt wird. Bei kritischen Situationen ist auf Deeskalation zu setzen. Das Verbot des Ausstellens/Verkaufens sollte immer die „ultima ratio“ sein
- Einleitung der entsprechenden Verwaltungsmaßnahmen (s. Ablaufplan Kap. 4.2):
  - Bei Mängel im grünen Bereich (z.B. Kennzeichnung, leichte Mängel): Anfertigen eines Mängelmeldebogens/Eingabe in ICSMS, mit entsprechendem Verfahrensablauf
  - Bei Mängeln im gelborangen und roten Bereich ist ebenfalls ein Mängelmeldebogen anzufertigen/Eingabe in ICSMS sowie eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:  
Freiwillige Rücknahme des Produktes vom Messestand, Kennzeichnung der einzelnen Produkte mit dem Hinweisschild. Erlass einer Ordnungsverfügung mit sofortiger Vollziehung.  
Werden die Verpflichtungen aus § 4 Abs. 5 GPSG nicht erfüllt, so ist der zuständige Beamte nach § 8 Abs. 4 GPSG befugt, die Ausstellung des Produkts zu untersagen.
- Sind die Produkte beim Eintreffen der Marktaufsichtskommission bereits mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet, werden die Produkte nicht beanstandet und kein Mängelmeldebogen gefertigt

## Abschluss

- Messekurzbericht der Kommissionsmitglieder mit Angaben über
  - die Anzahl der besuchten Stände
  - die Aussteller und besichtigten Erzeugnisse
  - die formalen und/oder sicherheitstechnischen Beanstandungen sowie
  - die eingeleiteten Schritte zur Beseitigung der Mängel.
- Abschlussgespräch der Marktaufsichtskommission mit
  - Bericht der Beteiligten über den Ablauf der Kommissionstätigkeit
  - Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfungen
  - Auswertung der Messebegehung mit den Messeorganisatoren.

Nachkontrolle der eingeleiteten behördlichen Maßnahmen oder der vom Aussteller selbst ergriffenen Maßnahmen während der laufenden Messe (bspw. einen Tag später). Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann nur mittels einer weiteren Kontrolle überprüft werden.

Hinweisschild § 4 Abs. 5 GPSG

**Das Erzeugnis entspricht nicht den  
Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes  
und kann erst erworben werden,  
wenn die Übereinstimmung mit  
dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz hergestellt worden ist.**

**Nur für den Export außerhalb der  
Europäischen Gemeinschaften oder  
anderer Vertragsstaaten des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum.**

GPSG Prototyp

Der Hersteller versichert, dieses Produkt  
nur konform zu den Anforderungen  
des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – GPSG -  
in den Verkehr zu bringen.

The manufacturer assures that this product  
will be placed on the market only in  
compliance with the requirements laid down  
in the German Equipment- and Product Safety Act -  
GPSG -.

**Dieses Produkt kann aus sicherheitstechnischen Gründen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG - hergestellt ist.**

**This product fails to comply with the safety requirements of the German Equipment- and Product Safety Act - GPSG -. Therefore it must not be placed on the market.**

**Dieses Produkt kann aus formalen Gründen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG - hergestellt ist.**

**For formal reasons this product fails to comply with the safety requirements of the German Equipment- and Product Safety Act - GPSG -. Therefore it must not be placed on the market.**

Probenahmebescheinigung

{ Briefkopf }

**Quittung über die Entnahme einer Probe  
nach § 8 Abs. 8 Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbrau-  
cherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 6.  
Januar 2004 (BGBl. I S. 2) (siehe Rückseite)**

Produkt, Hersteller, Artikel-Nr., Verkaufspreis, Anzahl

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Name, Marktaufsichtsbehörde

\_\_\_\_\_  
Gesprächspartner

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Funktion, Zuständigkeit

{ Rückseite }

## **Auszug aus dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte**

### **§ 8 Abs. 8**

Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte können unentgeltliche Proben entnehmen und Muster verlangen.

### **§ 8 Abs. 9**

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter, der Einführer und der Händler haben jeweils Maßnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 1 und Absatz 8 zu dulden und die zuständigen Behörde sowie deren Beauftragte zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren

# { Briefkopf }

## Probenahme gemäß § 8 Abs. 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes

Gemäß § 8 Abs. 8 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) sind die zuständigen Behörde und deren Beauftragte befugt, unentgeltlich **Proben** zu Prüfzwecken zu entnehmen und Muster zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen.

### Betroffener:

Fa.: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Str.: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Ort: ( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

### Hiermit wird bestätigt, dass folgende Produkte dem Warenbestand entnommen wurden:

1. Bezeichnung des Produktes: \_\_\_\_\_

Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ Anzahl \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Bezeichnung des Produktes: \_\_\_\_\_

Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ Anzahl \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. Bezeichnung des Produktes: \_\_\_\_\_

Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ Anzahl \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betroffenen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Beamten



Zollamt .....

.....  
Ort, Datum

### Kontrollmitteilung nach Verordnung (EWG) Nr. 339/93

Gemäß Artikel 2 VO (EWG) Nr. 339/93 informiere ich die zuständige Marktaufsichtsbehörde (*Sitz des Zollamtes*) darüber, dass für die unten genannten Waren hier am ..... die Freigabe zum freien Verkehr ausgesetzt wurde.

**Frachtbrief-Nr.:**

**Warenart und Menge:**

**Herkunfts- bzw. Ursprungsland:**

**Einführer (vollständige Anschrift, ggf. Lagerort, Tel/Fax):**

**Grund der Beanstandung:**

- CE-Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft
- Konformitäts-/Herstellereklärung sowie ggf. weitere Dokumente fehlen oder sind zweifelhaft
- Verdacht bzgl. des Vorhandenseins einer Gefahr:  
Beschreibung der Gefahr:

**Ansprechpartner : Frau / Herr**

**Tel.:**

**Fax:**

**Im Auftrag**

.....

Unterschrift, Datum

**Mitteilung der zuständigen Marktaufsichtsbehörde**

- Freigabe kann erfolgen – Erzeugnis entspricht den geltenden Bestimmungen
- Gefährliches Erzeugnis
- Nichtkonformes Erzeugnis
- Sonstige Maßnahmen / Mitteilungen:

**Im Auftrag**

.....  
Unterschrift, Datum

## { Briefkopf }

An das  
Zollamt

Telefax-Nr.: {#Fax-Nr.#}

### **Produktsicherheit**

**(Verordnung des Rates (EWG) Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften vom 08.02.1993 (Abl. EG Nr. L 40 S.1)**

Geschäftszeichen: {#Az.#}

Einführer: {#Meier#}

Artikelbezeichnung: {#Luftballon#}

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Die Überprüfung des o. g. Artikels wird sich über die 3-Tage-Frist hinaus verzögern.**

Sie werden deshalb gebeten, die Überführung des Artikels in den zollrechtlich freien Verkehr solange auszusetzen, bis eine entsprechende Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz bei Ihnen eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

( {#Unterzeichner#} )

## { Briefkopf }

An die

{# für den Hersteller örtlich zuständige Marktaufsichtsbehörde#}

### **Produktsicherheit**

**(Verordnung des Rates (EWG) Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften vom 08.02.1993 (Abl. EG Nr. L 40 S.1)**

### Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zollstelle {#Ort#} bemängelte die nachfolgend beschriebene Ware:

Artikelbezeichnung: {#Luftballon#}

Einführer: {#Meier#}

Muster haben {#der für den Sitz des Zollamtes zuständigen Marktaufsichtsbehörde#} vorgelegen. Der Einführer hat seinen Firmensitz in Ihrem Aufsichtsbezirk. Die {# für den Sitz des Zollamtes Marktaufsichtsbehörde#} hat die Ware zur Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr freigegeben. Es folgt die Beurteilung der {# für den Sitz des Zollamtes Marktaufsichtsbehörde#} sowie die Erklärung des Inverkehrbringers.

**Anzahl der Folgeblätter: {#2#}**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

({#Unterzeichner#})

Absender:

An die  
Marktaufsichtsbehörde  
{#Straße#}

{#PLZ#} {#Ort#}

Ort, Datum

**Produktsicherheit  
(Verordnung des Rates (EWG) Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung  
von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicher-  
heitsvorschriften vom 08.02.1993 (Abl. EG Nr. L 40 S.1)**

Artikelbezeichnung: {#Luftballon#}

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass die o. g. Artikel unter Beachtung der Bestimmungen der {#Spielzeug#}verordnung, insbesondere bezüglich der CE-Kennzeichnung, in den Verkehr gebracht werden.

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 19 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) wurden wir hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

*(Unterschrift des Einführers)*

Sicherstellungsbescheinigung

**Marktaufsichtsbehörde, {#Straße, Nr.#},{#PLZ, Ort#}**

*Hiermit wird die Sicherstellung folgender Produkte bescheinigt:*

**Angaben zum Produkt**

Anzahl: \_\_\_\_\_

Art: \_\_\_\_\_

Typ: \_\_\_\_\_

Fabr.: Nr.: . \_\_\_\_\_

Serien-Nr.: \_\_\_\_\_

Sonstige das Produkt kennzeichnende Angaben:

\_\_\_\_\_

**Sicherstellungsort**

Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Sicherstellungsgrund**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anwesende Personen:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ,

Datum

\_\_\_\_\_

Ort

Im Auftrag

Sicherstellungsbestätigung

{ Briefkopf }

Gegen Postzustellungsurkunde

**Bestätigung**  
**der Sicherstellung eines Produktes**

hiermit wird die am {#Datum der Sicherstellung#}, aufgrund von § 8 Abs. 4 Nr. 7 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. S. 2) erfolgte Sicherstellung folgender Produkte bestätigt:

Anzahl: {#Anzahl#}

Art: {# Bezeichnung des Produktes #}

Typ: {#RA4#}

Fabrik-Nr.: {#5346342#}

Serien-Nr.: {#723476234#}

sonstige das Produkt kennzeichnenden Angaben:

{#Freitext#}

**Begründung**

Gemäß § 8 Abs. 4 GPSG kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten zu verhindern, wenn die Voraussetzungen des § 4 GPSG nicht erfüllt sind. Produkte müssen nach § 4 Abs. 1 den in den Rechtsverordnungen nach dem GPSG enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen und Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung und vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährden. (*alternativ: Produkte müssen nach § 4 Abs. 2 so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden.*)

Im Falle des § 8 Abs. 4 Nr. 7 GPSG kann die zuständige Behörde Produkte sicherstellen.

Hier liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung vor, da dieses Produkt nicht den maßgeblichen Anforderungen an die Sicherheit entspricht, weil

{#Freitext#}

Diese Abweichung führt dazu, dass bei der bestimmungsgemäßen Verwendung Benutzer und/oder Dritte gefährdet werden. Andere geeignete Maßnahmen zur Abwehr der von den aufgezeigten Mängeln verursachten Gefahren wurden von Ihnen nicht durchgeführt und sind nicht ersichtlich.

Der Schutz vor diesen Gefahren ist höher zu bewerten, als das privatwirtschaftliche Interesse am Verkauf weiterer mangelbehafteter {#Bezeichnung des Produktes#}. Da sich das Produkt bei Ihnen als Händler auf der letzten Stufe des Besitzerwechsels befindet steht eine Gefährdung unmittelbar bevor. Demnach besteht hier nur durch die Sicherstellung die letzte Möglichkeit zu verhindern dass das den Voraussetzungen des § 4 GPSG nicht entsprechende Produkt in den Verkehr gebracht wird.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen die Sicherstellung am {#Datum der Sicherstellung#} können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim {#Marktaufsichtsbehörde#} einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

{#Unterzeichner#}

Kostenbescheid Sicherstellung

{ Briefkopf }

Gegen Postzustellungsurkunde

### Kostenbescheid

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. S. 2), des § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528/SGV NRW 2060), in Verbindung mit § 46 Abs. 3 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom. 24. Februar 1990, (GV.NRW.S. 70/SGV NRW 205), des § 77 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom. 13.Mai 1980 (GV.NRW.S.510/SGV NRW 2010) und des § 11 Abs. 2 Nr. 8 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NRW) vom 12.08.1997 (GV.NRW. S. 50/SGV NRW 2010) sind von Ihnen für die Sicherstellung/ Verwahrung der folgenden Produkte:

Anzahl: {#Anzahl#}

Art: {# Bezeichnung des Produktes #}

Typ: {#RA4#}

Fabrik-Nr.: {#5346342#}

Serien-Nr.: {#723476234#}

sonstige das Produkt kennzeichnende Angaben:

{#Freitext#}

#### die nachstehend aufgeführten Auslagen zu erstatten:

Auslagen für die Sicherstellung: {#Betrag#} EUR

Auslagen für die Verwahrung: {#Betrag#} EUR

Gesamtbetrag: {#Betrag#} EUR



In Worten: {#Gesamtbetrag in Worten#} EURO

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag bis spätestens zum {#Datum#} auf eines der folgenden Konten der Regierungshauptkasse {#BezReg-Ort#}:

{#Bank 1, Kontonummer, Bankleitzahl#}

{#Bank 1, Kontonummer, Bankleitzahl#}

Damit Ihre Zahlung dem Vorgang zugeordnet werden kann, vermerken Sie bitte auf dem Überweisungsträger **unbedingt** die nachstehende Zeichenfolge:

**{#TV-Nr#}{#Zahlungspartnerkurzzeichen#}**

### **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diesen Kostenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift {#Marktaufsichtsbehörde#} einzulegen.

Hinweise:

1. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
2. Entsprechend § 80 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) hat ein Widerspruch gegen diesen Kostenbescheid keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

{#Unterzeichner#}